



2024/1430

5.6.2024

**ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2024/1430
des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024**

DIE PRÄSIDENTIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 9,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁴⁾,

unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, der am 22. November 2023 endgültig erlassen wurde ⁽⁵⁾,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 29. Februar 2024 angenommenen Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2024, der vom Rat am 19. März 2024 festgelegt und dem Europäischen Parlament am selben Tag zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf die Billigung des Standpunkts des Rates durch das Europäische Parlament am 25. April 2024,

gestützt auf die Artikel 94 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

⁽¹⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>.

STELLT FEST:

Einzigter Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 25. April 2024.

Die Präsidentin
R. METSOLA



BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLAN Nr. 1 FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

INHALT

	Seite
GESAMTEINNAHMEN	
A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	2
BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS	2
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	10
— TITEL 1: EIGENE MITTEL	11
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	15
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	18
EINNAHMENUNDAUSGABENNACHEINZELPLÄNEN	
EINZELPLAN III: KOMMISSION	1
— EINNAHMEN	2
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	3
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	6
— AUSGABEN	1
— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	3
— TITEL 13: VERTEIDIGUNG	8
— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE	16
— TITEL 16: AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	23
— TITEL 30: RESERVEN	35



GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION

Berechnung der Finanzierung des Haushalts

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushaltsplan 2024	Haushaltsplan 2023 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	6 131 117 988	11 643 369 035	- 47,34
Verfügbare Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p. m.	2 519 010 950	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1, 2 2, 2 3 und 2 4)	p. m.	p. m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	6 131 117 988	14 162 379 985	- 56,71
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	24 620 400 000	23 730 100 000	+ 3,75
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	23 616 137 250	22 458 526 500	+ 5,15
Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Tabelle 3, Kapitel 1 7)	7 093 555 280	7 201 885 360	- 1,50
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 4, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	85 312 664 079	97 650 082 928	- 12,63
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾ , ⁽³⁾	140 642 756 609	151 040 594 788	- 6,88
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽⁴⁾	146 773 874 597	165 202 974 773	- 11,16
<p>⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2023 (Abl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1), zuzüglich der Berichtigungs- haushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023.</p> <p>⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2024 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 188. Sitzung am 25. Mai 2023 angenommen hat.</p> <p>⁽³⁾ Dieser Betrag umfasst 3 334 000 000 EUR in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ergeben.</p> <p>⁽⁴⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“</p>			

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 458 073 000	6 053 077 000	50	3 026 538 500	2 458 073 000	
Bulgarien	485 944 000	986 492 000	50	493 246 000	485 944 000	
Tschechien	1 381 193 000	3 303 904 000	50	1 651 952 000	1 381 193 000	
Dänemark	1 644 830 000	4 024 834 000	50	2 012 417 000	1 644 830 000	
Deutschland	18 671 727 000	44 177 819 000	50	22 088 909 500	18 671 727 000	
Estland	198 069 000	411 271 000	50	205 635 500	198 069 000	
Irland	1 311 262 000	4 306 468 000	50	2 153 234 000	1 311 262 000	
Griechenland	956 124 000	2 337 353 000	50	1 168 676 500	956 124 000	
Spanien	7 177 495 000	14 907 594 000	50	7 453 797 000	7 177 495 000	
Frankreich	14 424 761 000	30 027 033 000	50	15 013 516 500	14 424 761 000	
Kroatien	455 555 000	775 338 000	50	387 669 000	387 669 000	Kroatien
Italien	9 414 014 000	21 373 179 000	50	10 686 589 500	9 414 014 000	
Zypern	202 758 000	282 122 000	50	141 061 000	141 061 000	Zypern
Lettland	210 650 000	450 918 000	50	225 459 000	210 650 000	
Litauen	340 270 000	764 050 000	50	382 025 000	340 270 000	
Luxemburg	439 386 000	583 760 000	50	291 880 000	291 880 000	Luxemburg
Ungarn	943 801 000	2 122 059 000	50	1 061 029 500	943 801 000	
Malta	102 827 000	179 697 000	50	89 848 500	89 848 500	Malta
Niederlande	4 872 698 000	10 430 238 000	50	5 215 119 000	4 872 698 000	
Österreich	2 373 455 000	5 082 933 000	50	2 541 466 500	2 373 455 000	
Polen	4 023 815 000	7 884 404 000	50	3 942 202 000	3 942 202 000	Polen
Portugal	1 301 810 000	2 651 464 000	50	1 325 732 000	1 301 810 000	
Rumänien	1 253 684 000	3 485 670 000	50	1 742 835 000	1 253 684 000	
Slowenien	332 589 000	676 624 000	50	338 312 000	332 589 000	
Slowakei	571 831 000	1 279 109 000	50	639 554 500	571 831 000	
Finnland	1 117 920 000	2 886 018 000	50	1 443 009 000	1 117 920 000	
Schweden	2 425 597 000	5 831 366 000	50	2 915 683 000	2 425 597 000	
Insgesamt	79 092 138 000	177 274 794 000		88 637 397 000	78 720 457 500	

(¹) Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 458 073 000	0,30	737 421 900
Bulgarien	485 944 000	0,30	145 783 200
Tschechien	1 381 193 000	0,30	414 357 900
Dänemark	1 644 830 000	0,30	493 449 000
Deutschland	18 671 727 000	0,30	5 601 518 100
Estland	198 069 000	0,30	59 420 700
Irland	1 311 262 000	0,30	393 378 600
Griechenland	956 124 000	0,30	286 837 200
Spanien	7 177 495 000	0,30	2 153 248 500
Frankreich	14 424 761 000	0,30	4 327 428 300
Kroatien	387 669 000	0,30	116 300 700
Italien	9 414 014 000	0,30	2 824 204 200
Zypern	141 061 000	0,30	42 318 300
Lettland	210 650 000	0,30	63 195 000
Litauen	340 270 000	0,30	102 081 000
Luxemburg	291 880 000	0,30	87 564 000
Ungarn	943 801 000	0,30	283 140 300
Malta	89 848 500	0,30	26 954 550
Niederlande	4 872 698 000	0,30	1 461 809 400
Österreich	2 373 455 000	0,30	712 036 500
Polen	3 942 202 000	0,30	1 182 660 600
Portugal	1 301 810 000	0,30	390 543 000
Rumänien	1 253 684 000	0,30	376 105 200
Slowenien	332 589 000	0,30	99 776 700
Slowakei	571 831 000	0,30	171 549 300
Finnland	1 117 920 000	0,30	335 376 000
Schweden	2 425 597 000	0,30	727 679 100
Insgesamt	78 720 457 500		23 616 137 250

TABELLE 3

Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 7)

Mitgliedstaat	Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (kg)	Abrufsatz pro kg in EUR	Bruttobeitrag	Bruttokürzung	Nettobeitrag
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)	(4)	(5) = (3) – (4)
Belgien	210 481 600		168 385 280		168 385 280
Bulgarien	78 333 100		62 666 480	22 000 000	40 666 480
Tschechien	151 911 000		121 528 800	32 187 600	89 341 200
Dänemark	174 315 600		139 452 480		139 452 480
Deutschland	1 775 737 600		1 420 590 080		1 420 590 080
Estland	30 721 000		24 576 800	4 000 000	20 576 800
Irland	239 431 900		191 545 520		191 545 520
Griechenland	128 174 800		102 539 840	33 000 000	69 539 840
Spanien	1 021 478 800		817 183 040	142 000 000	675 183 040
Frankreich	1 881 735 000		1 505 388 000		1 505 388 000
Kroatien	46 091 100		36 872 880	13 000 000	23 872 880
Italien	1 283 130 600	0,80	1 026 504 480	184 048 000	842 456 480
Zypern	10 704 200		8 563 360	3 000 000	5 563 360
Lettland	29 035 800		23 228 640	6 000 000	17 228 640
Litauen	42 100 600		33 680 480	9 000 000	24 680 480
Luxemburg	15 275 900		12 220 720		12 220 720
Ungarn	349 653 800		279 723 040	30 000 000	249 723 040
Malta	14 686 800		11 749 440	1 415 900	10 333 540
Niederlande	294 526 000		235 620 800		235 620 800
Österreich	211 597 900		169 278 320		169 278 320
Polen	791 305 700		633 044 560	117 000 000	516 044 560
Portugal	272 224 800		217 779 840	31 322 000	186 457 840
Rumänien	350 584 500		280 467 600	60 000 000	220 467 600
Slowenien	29 768 900		23 815 120	6 279 700	17 535 420
Slowakei	56 783 400		45 426 720	17 000 000	28 426 720
Finnland	109 384 300		87 507 440		87 507 440
Schweden	156 835 900		125 468 720		125 468 720
Insgesamt	9 756 010 600		7 804 808 480	711 253 200	7 093 555 280

TABELLE 4

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Einheitlicher Satz für die „zusätzlichen“ Eigenmittel	„Zusätzliche“ Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	6 053 077 000		2 913 014 948
Bulgarien	986 492 000		474 744 653
Tschechien	3 303 904 000		1 589 988 321
Dänemark	4 024 834 000		1 936 932 506
Deutschland	44 177 819 000		21 260 368 420
Estland	411 271 000		197 922 242
Irland	4 306 468 000		2 072 467 549
Griechenland	2 337 353 000		1 124 840 181
Spanien	14 907 594 000		7 174 209 770
Frankreich	30 027 033 000		14 450 368 954
Kroatien	775 338 000		373 127 780
Italien	21 373 179 000		10 285 742 260
Zypern	282 122 000		135 769 891
Lettland	450 918 000	0,4812453 ⁽¹⁾	217 002 175
Litauen	764 050 000		367 695 483
Luxemburg	583 760 000		280 931 765
Ungarn	2 122 059 000		1 021 230 952
Malta	179 697 000		86 478 339
Niederlande	10 430 238 000		5 019 503 172
Österreich	5 082 933 000		2 446 137 693
Polen	7 884 404 000		3 794 332 487
Portugal	2 651 464 000		1 276 004 628
Rumänien	3 485 670 000		1 677 462 357
Slowenien	676 624 000		325 622 130
Slowakei	1 279 109 000		615 565 214
Finnland	2 886 018 000		1 388 882 641
Schweden	5 831 366 000		2 806 317 568
Insgesamt	177 274 794 000		85 312 664 079

⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: $(85\,312\,664\,079) / (177\,274\,794\,000) = 0,481245314993851$.

TABELLE 5

Jährliche pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	Finanzierung der Bruttokürzung zugunsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens	Nettofinanzierung der Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Österreichs und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		3,41	304 781 626	304 781 626
Bulgarien		0,56	49 671 371	49 671 371
Tschechien		1,86	166 356 588	166 356 588
Dänemark	- 442 604 609	2,27	202 656 509	- 239 948 100
Deutschland	- 4 309 818 359	24,92	2 224 420 326	- 2 085 398 033
Estland		0,23	20 708 120	20 708 120
Irland		2,43	216 837 209	216 837 209
Griechenland		1,32	117 689 276	117 689 276
Spanien		8,41	750 620 014	750 620 014
Frankreich		16,94	1 511 906 745	1 511 906 745
Kroatien		0,44	39 039 447	39 039 447
Italien		12,06	1 076 172 045	1 076 172 045
Zypern		0,16	14 205 271	14 205 271
Lettland		0,25	22 704 407	22 704 407
Litauen		0,43	38 471 079	38 471 079
Luxemburg		0,33	29 393 203	29 393 203
Ungarn		1,20	106 848 896	106 848 896
Malta		0,10	9 048 017	9 048 017
Niederlande	- 2 255 287 678	5,88	525 178 333	- 1 730 109 345
Österreich	- 663 319 905	2,87	255 933 401	- 407 386 504
Polen		4,45	396 991 724	396 991 724
Portugal		1,50	133 505 242	133 505 242
Rumänien		1,97	175 508 782	175 508 782
Slowenien		0,38	34 069 047	34 069 047
Slowakei		0,72	64 405 082	64 405 082
Finnland		1,63	145 315 392	145 315 392
Schweden	- 1 255 024 741	3,29	293 618 140	- 961 406 601
Insgesamt	- 8 926 055 292	100,00	8 926 055 292	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2023): a) 2020 EU-27 = 107,1892; b) 2024 EU-27 = 125,8420;				
Pauschalbetrag für Dänemark zu Preisen von 2024: $377\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 442\,604\,609\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für Deutschland zu Preisen von 2024: $3\,671\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 4\,309\,818\,359\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für die Niederlande zu Preisen von 2024: $1\,921\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 2\,255\,287\,678\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für Österreich zu Preisen von 2024: $565\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 663\,319\,905\text{ EUR}$				
Pauschalbetrag für Schweden zu Preisen von 2024: $1\,069\,000\,000\text{ EUR} \times [(b/a)] = 1\,255\,024\,741\text{ EUR}$				

TABELLE 6

Überblick über die Finanzierung ⁽¹⁾ des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p. m.	2 252 900 000	2 252 900 000	750 966 667	737 421 900	168 385 280	2 913 014 948	304 781 626	4 123 603 754	3,55	6 376 503 754
Bulgarien	p. m.	179 700 000	179 700 000	59 900 000	145 783 200	40 666 480	474 744 653	49 671 371	710 865 704	0,61	890 565 704
Tschechien	p. m.	487 600 000	487 600 000	162 533 333	414 357 900	89 341 200	1 589 988 321	166 356 588	2 260 044 009	1,95	2 747 644 009
Dänemark	p. m.	456 900 000	456 900 000	152 300 000	493 449 000	139 452 480	1 936 932 506	- 239 948 100	2 329 885 886	2,01	2 786 785 886
Deutschland	p. m.	4 987 900 000	4 987 900 000	1 662 633 334	5 601 518 100	1 420 590 080	21 260 368 420	- 2 085 398 033	26 197 078 567	22,58	31 184 978 567
Estland	p. m.	68 300 000	68 300 000	22 766 667	59 420 700	20 576 800	197 922 242	20 708 120	298 627 862	0,26	366 927 862
Irland	p. m.	556 200 000	556 200 000	185 400 000	393 378 600	191 545 520	2 072 467 549	216 837 209	2 874 228 878	2,48	3 430 428 878
Griechenland	p. m.	355 600 000	355 600 000	118 533 333	286 837 200	69 539 840	1 124 840 181	117 689 276	1 598 906 497	1,38	1 954 506 497
Spanien	p. m.	2 227 500 000	2 227 500 000	742 500 000	2 153 248 500	675 183 040	7 174 209 770	750 620 014	10 753 261 324	9,27	12 980 761 324
Frankreich	p. m.	2 334 400 000	2 334 400 000	778 133 333	4 327 428 300	1 505 388 000	14 450 368 954	1 511 906 745	21 795 091 999	18,79	24 129 491 999
Kroatien	p. m.	63 300 000	63 300 000	21 100 000	116 300 700	23 872 880	373 127 780	39 039 447	552 340 807	0,48	615 640 807
Italien	p. m.	2 711 800 000	2 711 800 000	903 933 333	2 824 204 200	842 456 480	10 285 742 260	1 076 172 045	15 028 574 985	12,95	17 740 374 985
Zypern	p. m.	41 400 000	41 400 000	13 800 000	42 318 300	5 563 360	135 769 891	14 205 271	197 856 822	0,17	239 256 822
Lettland	p. m.	68 900 000	68 900 000	22 966 667	63 195 000	17 228 640	217 002 175	22 704 407	320 130 222	0,28	389 030 222
Litauen	p. m.	169 800 000	169 800 000	56 600 000	102 081 000	24 680 480	367 695 483	38 471 079	532 928 042	0,46	702 728 042
Luxemburg	p. m.	16 600 000	16 600 000	5 533 333	87 564 000	12 220 720	280 931 765	29 393 203	410 109 688	0,35	426 709 688
Ungarn	p. m.	258 700 000	258 700 000	86 233 333	283 140 300	249 723 040	1 021 230 952	106 848 896	1 660 943 188	1,43	1 919 643 188
Malta	p. m.	23 300 000	23 300 000	7 766 667	26 954 550	10 333 540	86 478 339	9 048 017	132 814 446	0,11	156 114 446
Niederlande	p. m.	3 648 800 000	3 648 800 000	1 216 266 667	1 461 809 400	235 620 800	5 019 503 172	- 1 730 109 345	4 986 824 027	4,30	8 635 624 027
Österreich	p. m.	294 000 000	294 000 000	98 000 000	712 036 500	169 278 320	2 446 137 693	- 407 386 504	2 920 066 009	2,52	3 214 066 009

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Polen	p. m.	1 510 200 000	1 510 200 000	503 400 000	1 182 660 600	516 044 560	3 794 332 487	396 991 724	5 890 029 371	5,08	7 400 229 371
Portugal	p. m.	278 800 000	278 800 000	92 933 333	390 543 000	186 457 840	1 276 004 628	133 505 242	1 986 510 710	1,71	2 265 310 710
Rumänien	p. m.	348 500 000	348 500 000	116 166 667	376 105 200	220 467 600	1 677 462 357	175 508 782	2 449 543 939	2,11	2 798 043 939
Slowenien	p. m.	272 400 000	272 400 000	90 800 000	99 776 700	17 535 420	325 622 130	34 069 047	477 003 297	0,41	749 403 297
Slowakei	p. m.	140 500 000	140 500 000	46 833 333	171 549 300	28 426 720	615 565 214	64 405 082	879 946 316	0,76	1 020 446 316
Finnland	p. m.	220 200 000	220 200 000	73 400 000	335 376 000	87 507 440	1 388 882 641	145 315 392	1 957 081 473	1,69	2 177 281 473
Schweden	p. m.	646 200 000	646 200 000	215 400 000	727 679 100	125 468 720	2 806 317 568	-961 406 601	2 698 058 787	2,33	3 344 258 787
Insgesamt	p. m.	24 620 400 000	24 620 400 000	8 206 800 000	23 616 137 250	7 093 555 280	85 312 664 079	0	116 022 356 609	100,00	140 642 756 609

⁽¹⁾ p.m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (140 642 756 609 + 6 131 117 988 = 146 773 874 597 = 146 773 874 597).

⁽²⁾ Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (140 642 756 609) / (1 727 479 400 000) = 0,79 %; Obergrenze des Gesamtbetrags der Eigenmittel gemäß den Artikeln 3 und 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates: 2,00 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1	EIGENE MITTEL	1 36 499 182 051	4 143 574 558	140 642 756 609
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.		p.m.
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	2 124 029 799		2 124 029 799
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	149 343 107		149 343 107
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.		p.m.
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	3 857 745 082		3 857 745 082
GESAMTBETRAG		142 630 300 039	4 143 574 558	146 773 874 597

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1 1 0	KAPITEL 1 1 Zuckerabgaben	p.m.		p.m.
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
1 2 0	KAPITEL 1 2 Zölle und andere Abgaben	24 620 400 000		24 620 400 000
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	24 620 400 000		24 620 400 000
1 3 0	KAPITEL 1 3 Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer	23 616 137 250		23 616 137 250
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	23 616 137 250		23 616 137 250
1 4 0	KAPITEL 1 4 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel	81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079
1 6 0	KAPITEL 1 6 Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung	0		0
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	0		0

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1 7 0	KAPITEL 1 7			
	<i>Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff</i>	7 093 555 280		7 093 555 280
	KAPITEL 1 7 — INSGESAMT	7 093 555 280		7 093 555 280
	Titel 1 — Insgesamt	136 499 182 051	4 143 574 558	140 642 756 609

TITEL 1
EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
1 4	UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL				
1 4 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel		81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT		81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079

1 4 0 **Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel, die MwSt.-Einnahmen, die Kunststoff-Eigenmittel sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vorneherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (Kunststoff-Eigenmittel, MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2024 0,4812 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
Belgien	2 771 531 913	141 483 035	2 913 014 948
Bulgarien	451 686 648	23 058 005	474 744 653
Tschechien	1 512 763 735	77 224 586	1 589 988 321
Dänemark	1 842 857 091	94 075 415	1 936 932 506
Deutschland	20 227 767 663	1 032 600 757	21 260 368 420
Estland	188 309 301	9 612 941	197 922 242
Irland	1 971 809 295	100 658 254	2 072 467 549
Griechenland	1 070 207 505	54 632 676	1 124 840 181
Spanien	6 825 763 577	348 446 193	7 174 209 770
Frankreich	13 748 524 957	701 843 997	14 450 368 954
Kroatien	355 005 233	18 122 547	373 127 780
Italien	9 786 171 178	499 571 082	10 285 742 260
Zypern	129 175 645	6 594 246	135 769 891
Lettland	206 462 536	10 539 639	217 002 175
Litauen	349 836 779	17 858 704	367 695 483
Luxemburg	267 287 112	13 644 653	280 931 765
Ungarn	971 630 501	49 600 451	1 021 230 952
Malta	82 278 149	4 200 190	86 478 339
Niederlande	4 775 709 523	243 793 649	5 019 503 172
Österreich	2 327 330 549	118 807 144	2 446 137 693
Polen	3 610 044 495	184 287 992	3 794 332 487
Portugal	1 214 030 003	61 974 625	1 276 004 628
Rumänien	1 595 989 220	81 473 137	1 677 462 357
Slowenien	309 806 898	15 815 232	325 622 130
Slowakei	585 667 655	29 897 559	615 565 214
Finnland	1 321 425 613	67 457 028	1 388 882 641
Schweden	2 670 016 747	136 300 821	2 806 317 568
Artikel 1 4 0 — Insgesamt	81 169 089 521	4 143 574 558	85 312 664 079

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN SOWIE VERBUNDENE GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.		p.m.
5 0 1	Garantie der Union für Euratom-Anleihen	p.m.		p.m.
5 0 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.		p.m.
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)			
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)			
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.		p.m.
5 1 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie			p.m.
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 2 0	KAPITEL 5 2			
	<i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
5 3 0	KAPITEL 5 3			
	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	Titel 5 — Insgesamt	p.m.		p.m.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 1	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen		p.m.		p.m.
5 1 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie				p.m.
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT		p.m.		p.m.

5 1 2 **Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Ukraine-Garantie von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Forschung und Innovation			
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 2	Internationaler Thernonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 2	Europäische strategische Investitionen			
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 3	Binnenmarkt			
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 4	Weltraum			
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 0 4	(Fortsetzung)			
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt			
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 1 1	Aufbau und Resilienz			
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte			
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 1 2	(Fortsetzung)			
6 1 2 3	Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 4	Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 5	Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik			
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SPPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz			
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 1	Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT**KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	Migration			
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 3 2	Grenzmanagement			
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4			
6 4 0	Sicherheit			
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 4 1	Verteidigung			
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT
KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Auswärtiges Handeln			
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 5 2	Heranführungshilfe			
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen			p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen			
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	3 657 745 082		3 657 745 082

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 6 1	Solidaritätsmechanismen			
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.		p.m.
6 6 4	Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen			p.m.
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	200 000 000		200 000 000
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	3 857 745 082		3 857 745 082
	KAPITEL 6 7			
6 7 0	Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 7 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	3 857 745 082		3 857 745 082

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 5	NACHBARSCHAFT UND DIE WELT				
6 5 0	Auswärtiges Handeln				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen				p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT		p.m.		p.m.

6 5 2 Heranführungshilfe

6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)**6 5 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 6	SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens		3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum		p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung		36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Zwischensumme</i>		3 657 745 082		3 657 745 082
6 6 1	Solidaritätsmechanismen				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen		p.m.		p.m.
6 6 4	Fazilität für die Ukraine— Zweckgebundene Einnahmen				p.m.
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen		200 000 000		200 000 000
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT		3 857 745 082		3 857 745 082

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 4** **Fazilität für die Ukraine— Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie eingestellt.

Die in diesen Artikel eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.



EINZELPLAN III
KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

Titel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	1 635 016 079		1 635 016 079
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	149 013 107		149 013 107
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.		p.m.
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	3 857 745 082		3 857 745 082
	GESAMTBETRAG	5 641 774 268		5 641 774 268

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN SOWIE VERBUNDENE GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.		p.m.
5 0 1	Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen	p.m.		p.m.
5 0 2	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.		p.m.
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)			
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	Artikel 5 0 3 — Insgesamt	p.m.		p.m.
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)			
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	Artikel 5 0 4 — Insgesamt	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.		p.m.
5 1 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie			p.m.
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE**KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 2 0	KAPITEL 5 2 <i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
5 3 0	KAPITEL 5 3 <i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.		p.m.
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
Titel 5 — Insgesamt		p.m.		p.m.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
5 1	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN				
5 1 0	<i>Garantie für Außenmaßnahmen</i>		p.m.		p.m.
5 1 2	<i>Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie</i>				p.m.
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT		p.m.		p.m.

5 1 2 *Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Ukraine-Garantie*

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Ukraine-Garantie von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KOMMISSION

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	Forschung und Innovation			
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 2	Europäische strategische Investitionen			
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 3	Binnenmarkt			
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 4	Weltraum			
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)
KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 0 4	(Fortsetzung)			
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt			
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 1 1	Aufbau und Resilienz			
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte			
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 1 2	(Fortsetzung)			
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik			
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz			
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 2 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT
KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	Migration			
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 3 2	Grenzmanagement			
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4			
6 4 0	Sicherheit			
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 4 1	Verteidigung			
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 4 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.		p.m.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT
KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	Außenmaßnahmen			
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 5 2	Heranführungshilfe			
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen			p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen			
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	3 657 745 082		3 657 745 082

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)
KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 6 1	Solidaritätsmechanismen			
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.		p.m.
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.		p.m.
6 6 4	Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen			p.m.
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		p.m.
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	200 000 000		200 000 000
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	3 857 745 082		3 857 745 082
	KAPITEL 6 7			
6 7 0	Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021	p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 7 — INSGESAMT	p.m.		p.m.
	Titel 6 — Insgesamt	3 857 745 082		3 857 745 082

KOMMISSION

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 5	NACHBARSCHAFT UND DIE WELT				
6 5 0	Außenmaßnahmen				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 5 0 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen				p.m.
	<i>Artikel 6 5 2 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT		p.m.		p.m.

6 5 2 **Heranführungshilfe**

6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)**6 5 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Schätzung 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
6 6	SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens		3 620 870 287		3 620 870 287
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum		p.m.		p.m.
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung		36 874 795		36 874 795
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 0 — Zwischensumme</i>		3 657 745 082		3 657 745 082
6 6 1	Solidaritätsmechanismen				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
	<i>Artikel 6 6 1 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen		p.m.		p.m.
6 6 4	Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen				p.m.
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen		p.m.		p.m.
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen		200 000 000		200 000 000
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT		3 857 745 082		3 857 745 082

6 6 4 Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
		p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Ukraine-Garantie eingestellt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 4** (Fortsetzung)

Die in diesen Artikel eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.



AUSGABEN

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	13 639 104 033	12 701 370 884			13 639 104 033	12 701 370 884
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	4 593 137 505	4 754 299 370			4 593 137 505	4 754 299 370
	Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000			1 830 000	1 830 000
		4 594 967 505	4 756 129 370			4 594 967 505	4 756 129 370
03	BINNENMARKT	953 120 319	909 848 119			953 120 319	909 848 119
	Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785			5 107 785	5 107 785
		958 228 104	914 955 904			958 228 104	914 955 904
04	WELTRAUM	2 301 073 345	2 455 510 845			2 301 073 345	2 455 510 845
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	47 916 719 344	17 332 018 024			47 916 719 344	17 332 018 024
06	AUFBAU UND RESILIENZ	4 719 865 703	4 653 961 893			4 719 865 703	4 653 961 893
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	21 921 947 902	11 728 323 287			21 921 947 902	11 728 323 287
	Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000			2 158 000	1 693 000
		21 924 105 902	11 730 016 287			21 924 105 902	11 730 016 287
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 877 129 402	53 417 033 942			54 877 129 402	53 417 033 942
	Reserven (30 02 02)	66 850 000	38 250 000			66 850 000	38 250 000
		54 943 979 402	53 455 283 942			54 943 979 402	53 455 283 942
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 387 264 846	688 732 408			2 387 264 846	688 732 408
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591			7 386 591	7 386 591
		2 394 651 437	696 118 999			2 394 651 437	696 118 999
10	MIGRATION	1 677 316 429	1 528 174 176			1 677 316 429	1 528 174 176
11	GRENZVERWALTUNG	2 210 626 242	1 716 030 267			2 210 626 242	1 716 030 267
	Reserven (30 02 02)	4 763 000	4 763 000			4 763 000	4 763 000
		2 215 389 242	1 720 793 267			2 215 389 242	1 720 793 267
12	SICHERHEIT	730 770 177	732 317 335			730 770 177	732 317 335
	Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000			2 041 000	2 041 000
		732 811 177	734 358 335			732 811 177	734 358 335
13	VERTEIDIGUNG	1 588 366 749	1 301 055 196	376 000 000		1 964 366 749	1 301 055 196
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	14 113 539 967	13 316 536 039			14 113 539 967	13 316 536 039

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 116 460 033	1 974 621 274			2 116 460 033	1 974 621 274
	<i>Reserven (30 02 01, 30 02 02)</i>			501 000 000	23 893 000	501 000 000	23 893 000
		2 116 460 033	1 974 621 274	501 000 000	23 893 000	2 617 460 033	1 998 514 274
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN	50 000 000	70 000 000	4 767 544 032	3 754 805 032	4 817 544 032	3 824 805 032
20	VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	4 221 841 225	4 221 841 225			4 221 841 225	4 221 841 225
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 811 521 330	2 811 521 330			2 811 521 330	2 811 521 330
30	RESERVEN	1 600 997 587	1 362 466 377	690 195 189	388 769 526	2 291 192 776	1 751 235 903
	Insgesamt	184 430 802 138	137 675 661 991	5 833 739 221	4 143 574 558	190 264 541 359	141 819 236 549
	<i>Davon Reserven: 30 01 01, 30 02 01, 30 02 02</i>	90 136 376	61 071 376	501 000 000	23 893 000	591 136 376	84 964 376

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	39 511 626	39 511 626			39 511 626	39 511 626
02 02	FONDS „INVESTEU“	346 546 000	345 692 531			346 546 000	345 692 531
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 709 087 504	2 990 696 407			2 709 087 504	2 990 696 407
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 248 094 557	1 131 846 036			1 248 094 557	1 131 846 036
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	211 616 135	211 616 135			211 616 135	211 616 135
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	1 830 000	1 830 000			1 830 000	1 830 000
		213 446 135	213 446 135			213 446 135	213 446 135
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	38 281 683	34 936 635			38 281 683	34 936 635
	Titel 02 — Insgesamt	4 593 137 505	4 754 299 370			4 593 137 505	4 754 299 370
	Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000			1 830 000	1 830 000
	Insgesamt einschließlich Reserven	4 594 967 505	4 756 129 370			4 594 967 505	4 756 129 370

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“				
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1	1 000 000		1 000 000
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr				
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 122 416		2 122 416
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	7 946 000		7 946 000
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		10 068 416		10 068 416
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie				
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	2 039 344		2 039 344
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	3 001 000		3 001 000
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		5 040 344		5 040 344
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales				
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 061 208		1 061 208
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	4 528 027		4 528 027
	<i>Artikel 02 01 23 — Zwischensumme</i>		5 589 235		5 589 235

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“				
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	12 035 402		12 035 402
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	5 778 229		5 778 229
	<i>Artikel 02 01 30 — Zwischensumme</i>		17 813 631		17 813 631
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen				
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 02 01 40 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		39 511 626		39 511 626

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben, z. B. Studien, Sachverständigenitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 01 30 *Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 (Fortsetzung)

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
12 035 402		12 035 402

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal, insbesondere in Verbindung mit der Verordnung über künstliche Intelligenz.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 30 867 6 6 0 0
----------	------------------

KOMMISSION

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	14 074 196	14 074 196			14 074 196	14 074 196
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	417 323 000	537 000 000	250 667 000		667 990 000	537 000 000
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	249 640 880	260 000 000			249 640 880	260 000 000
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	96 000 000	110 000 000			96 000 000	110 000 000
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG	259 972 301	100 000 000			259 972 301	100 000 000
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	343 000 000	78 500 000			343 000 000	78 500 000
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	481 000			p.m.	481 000
Titel 13 — Insgesamt		1 588 366 749	1 301 055 196	376 000 000		1 964 366 749	1 301 055 196

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG							
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	5	417 323 000	519 000 000	250 667 000		667 990 000	519 000 000
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten							
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	18 000 000			p.m.	18 000 000
	<i>Artikel 13 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	18 000 000			p.m.	18 000 000
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		417 323 000	537 000 000	250 667 000		667 990 000	537 000 000

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Inbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Ziel sowohl des EVF als auch des EDIDP ist die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 Fähigkeitenentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
417 323 000	519 000 000	250 667 000		667 990 000	519 000 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, großbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 (Fortsetzung)

- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

14 063 785 6 6 0 0

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG							
13 03 01	Verteidigungsforschung	5	208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmerteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (Abl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

13 03 01 **Verteidigungsforschung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 356 372	201 000 000	125 333 000		333 689 372	201 000 000

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG (Fortsetzung)**13 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

13 03 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

7 021 610 6 6 0 0

KOMMISSION

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	58 047 145	58 047 145			58 047 145	58 047 145
	<i>Reserven (30 02 01)</i>			7 450 000	7 450 000	7 450 000	7 450 000
		58 047 145	58 047 145	7 450 000	7 450 000	65 497 145	65 497 145
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	2 058 412 888	1 916 574 129			2 058 412 888	1 916 574 129
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN					p.m.	p.m.
	<i>Reserven (30 02 02)</i>			493 550 000	16 443 000	493 550 000	16 443 000
				493 550 000	16 443 000	493 550 000	16 443 000
	Titel 15 — Insgesamt	2 116 460 033	1 974 621 274			2 116 460 033	1 974 621 274
	Reserven (30 02 01, 30 02 02)			501 000 000	23 893 000	501 000 000	23 893 000
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 116 460 033	1 974 621 274	501 000 000	23 893 000	2 617 460 033	1 998 514 274

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“				
15 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)				
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	56 531 992		56 531 992
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 515 153		1 515 153
	<i>Artikel 15 01 01 — Zwischensumme</i>		58 047 145		58 047 145
15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan				p.m.
	<i>Reserven (30 02 01)</i>			7 450 000	7 450 000
				7 450 000	7 450 000
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		58 047 145		58 047 145
	Reserven (30 02 01)			7 450 000	7 450 000
	Insgesamt einschließlich Reserven		58 047 145	7 450 000	65 497 145

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 692 final vom 8. November 2023).

15 01 02 Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
15 01 02			p.m.
Reserven (30 02 01)		7 450 000	7 450 000
Insgesamt		7 450 000	7 450 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan umfassen. Dazu zählen insbesondere Mittel, die für Folgendes bestimmt sind:

- vorbereitende Maßnahmen sowie Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den Behörden der Länder des Westbalkans, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union,
- Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen,
- Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaige weitere Kosten im Zusammenhang mit dem externen Personal,
- Kosten für andere unterstützende Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN							
15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben							
	Reserven (30 02 02)				403 550 000		p.m.	p.m.
					403 550 000		403 550 000	p.m.
15 03 02	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds							
	Reserven (30 02 02)				90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000
					90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000
	Kapitel 15 03 — Insgesamt						p.m.	p.m.
	Reserven (30 02 02)				493 550 000	16 443 000	493 550 000	16 443 000
	Insgesamt einschließlich Reserven				493 550 000	16 443 000	493 550 000	16 443 000

Erläuterungen

Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmt. Die Fazilität dient der Unterstützung des Westbalkans bei der Durchführung von sozioökonomischen Reformen und von Investitionen zur Umsetzung der jeweiligen Reformagenden, um die sozioökonomische Konvergenz mit der Union zu beschleunigen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (COM(2023) 692 final vom 8. November 2023).

15 03 01 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03 01					p.m.	p.m.
Reserven (30 02 02)			403 550 000		403 550 000	p.m.
Insgesamt			403 550 000		403 550 000	p.m.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan durchgeführt werden, einschließlich der Unterstützung grundlegender Reformen und zentraler sozioökonomischer Reformen sowie von Investitionen in Schlüsselsektoren wie Konnektivität, einschließlich Verkehr, Energie, ökologischer und digitaler Wandel, Bildung und Kompetenzentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03

15 03 02 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03 02					p.m.	p.m.
Reserven (30 02 02)			90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000
Insgesamt			90 000 000	16 443 000	90 000 000	16 443 000

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

15 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bereitzustellen, um Darlehen, die den Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan gewährt wurden, zu decken. Die Dotierung kann gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/947 auch Darlehen für Makrofinanzhilfen decken.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

TITEL 16**AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	p.m.	p.m.	38 612 000	38 612 000	38 612 000	38 612 000
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	70 000 000			50 000 000	70 000 000
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYS- TEMS (EHS)	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE			4 728 932 032	3 716 193 032	4 728 932 032	3 716 193 032
	Titel 16 — Insgesamt	50 000 000	70 000 000	4 767 544 032	3 754 805 032	4 817 544 032	3 824 805 032

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushalts- plan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN				
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer	S	p.m.		p.m.
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds				
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds	O	p.m.		p.m.
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.		p.m.
	<i>Artikel 16 01 02 — Zwischensumme</i>		p.m.		p.m.
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	O	p.m.		p.m.
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	O	p.m.		p.m.
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	O	p.m.		p.m.
16 01 06	Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine			38 612 000	38 612 000
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		p.m.	38 612 000	38 612 000

16 01 06 Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
	38 612 000	38 612 000

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)**16 01 06** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für technische und administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der Ukraine-Fazilität, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Sie sind auch zur Deckung sonstiger Ausgaben für die Durchführung der Fazilität bestimmt, z. B. für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung unter anderem von Projekten und Reformen vor Ort, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union. Sie umfassen auch Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 16 06.

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN						
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung						
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
16 04 02	Euratom-Anleihen						
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)						
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.			p.m.	p.m.
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)						
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
				Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)						
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.			p.m.	p.m.
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.			p.m.	p.m.
16 04 06	Fazilität für die Ukraine					p.m.	p.m.
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		p.m.			p.m.	p.m.

Erläuterungen

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten und der Ukraine im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

16 04 06 **Fazilität für die Ukraine**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
			p.m.	p.m.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

16 04 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Rahmen der Fazilität für die Ukraine soll die Ukraine in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen unterstützt werden. Die Darlehen im Rahmen der Fazilität stellen einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 220 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 dar und werden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus durch die Haushaltsgarantie der Europäischen Union gedeckt. Folglich ist keine Dotierung für Darlehen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine vorzusehen und – abweichend von Artikel 211 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 – sollte keine Dotierungsquote festgelegt werden. Bei Ausfall der Ukraine als Schuldnerin kann die Kommission erforderlichenfalls aus diesem Artikel den Schuldendienst leisten.

Außerdem soll es dieser Artikel der Kommission ermöglichen, die Kreditverluste aus durch die Ukraine-Garantie abgedeckten ausgefallenen Geschäften zu decken, sofern die gebildete Dotierung nicht ausreicht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 16 06.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE							
16 06 01	Säule I: Ukraine-Plan				3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000
16 06 02	Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine							
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds				819 000 000	200 000 000	819 000 000	200 000 000
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine				527 065 000	210 826 000	527 065 000	210 826 000
	<i>Artikel 16 06 02 — Zwischensumme</i>				1 346 065 000	410 826 000	1 346 065 000	410 826 000
16 06 03	Säule III: Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union							
16 06 03 01	Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union				155 000 000	77 500 000	155 000 000	77 500 000
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss				195 333 904	195 333 904	195 333 904	195 333 904
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand				32 533 128	32 533 128	32 533 128	32 533 128
	<i>Artikel 16 06 03 — Zwischensumme</i>				382 867 032	305 367 032	382 867 032	305 367 032
	Kapitel 16 06 — Insgesamt				4 728 932 032	3 716 193 032	4 728 932 032	3 716 193 032

Erläuterungen

Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine im Zeitraum 2024-2027 vorhersehbare finanzielle Unterstützung zu leisten. Mit der Fazilität sollen die Bemühungen der Ukraine um die Erhaltung der makrofinanziellen Stabilität, die Erholung zu fördern und die Modernisierung des Landes bei gleichzeitiger Umsetzung wichtiger Reformen auf ihrem Weg zum Unionbeitritt unterstützt werden. Die Fazilität ist als flexibles Instrument konzipiert, das der beispiellosen Herausforderung Rechnung trägt, ein Land im Krieg zu unterstützen und gleichzeitig bei der Mittelverwaltung die Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Die Mittel für die Durchführung der Fazilität belaufen sich für den Zeitraum 2024–2027 auf höchstens 50 000 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen), davon bis zu 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 17 000 000 000 EUR in Form von Unterstützung, die nicht in Form von Darlehen gewährt wird, was für die Ausgaben im Rahmen dieses Kapitels relevant ist. Im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung der MFR-Verordnung darf nicht in Form von Darlehen verfügbare Unterstützung in einem bestimmten Jahr 5 000 000 000 EUR nicht übersteigen. Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Quellen können zusätzliche Finanzbeiträge zur Fazilität leisten. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

16 06 01 Säule I: Ukraine-Plan

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Ukraine-Plans zu decken. Diese Unterstützung kann zwar in Form von Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus diesen beiden Formen gewährt werden, dieser Artikel deckt jedoch nur die Finanzhilfekomponente des finanziellen Beistands im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine ab. Die Mittel werden auf der Grundlage der Umsetzung des Ukraine-Plans bereitgestellt, für den mit der Union eine Reihe von Bedingungen und ein Zeitplan für die Auszahlungen vereinbart werden. In diesem Plan wird der Zukunftsentwurf der Ukraine für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes sowie für die Reformen und Investitionen dargelegt, die sie im Rahmen des Unionbeitrittsprozesses durchzuführen beabsichtigt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Reform der öffentlichen Verwaltung, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung liegen, einschließlich der Förderung effizienter und wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme, wobei der Bekämpfung von Korruption, Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ein hoher Stellenwert zukommt, aber auch auf weiteren Reformen und der Annäherung an den Besitzstand der Union, die den Beitrittsprozess und die Modernisierung der Wirtschaft unterstützen sollen. Die Mittel werden bei Erfüllung dieser Bedingungen ausgezahlt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)**16 06 02 Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine**

Erläuterungen

Neuer Artikel

Über den Investitionsrahmen für die Ukraine soll die Kommission der Ukraine Unionsunterstützung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten oder Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, leisten. Dieser Rahmen zielt darauf ab, private und öffentliche Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine anzustoßen und zu mobilisieren, indem die im Ukraine-Plan festgelegten Prioritäten angegangen und dessen Ziele und Umsetzung unterstützt werden. Sie ergänzt alle bestehenden Instrumente zur Unterstützung der Ukraine, wie Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, durch die Möglichkeit, sie auszuweiten, wenn die Bedingungen dies zulassen.

16 06 02 01 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		819 000 000	200 000 000	819 000 000	200 000 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bestimmt, die der Deckung der durch die Ukraine-Garantie (wie in der Rechtsgrundlage für die Fazilität für die Ukraine festgelegt) garantierten Geschäfte der Durchführungspartner dient. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

16 06 02 02 Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		527 065 000	210 826 000	527 065 000	210 826 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, aus dem Investitionsrahmen für die Ukraine bestimmt. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

16 06 03 Säule III: Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Bereitstellung technischer Hilfe und anderer unterstützender Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Fachwissen für Reformen, der Unterstützung von Gemeinden, der Zivilgesellschaft und anderen Formen der bilateralen Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit dem Unionbeitritt und der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Ukraine, um auf die Ziele des Plans hinzuwirken. Es können auch andere Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen unterstützt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit. Dieser Artikel deckt auch die Betriebskosten des Prüfungsausschusses der Fazilität für die Ukraine (einschließlich der Vergütung, Dienstreisekosten und Arbeitgeberbeiträge zur Versicherung für Sonderberater) sowie die Zinszuschüsse für die der Ukraine im Rahmen von Säule I sowie gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1628 und dem Beschluss (EU) 2022/1201 gewährten Darlehen sowie die Dotierung bestimmter spezifischer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Ukraine durch die Union, die vor der Einrichtung der Fazilität für die Ukraine beschlossen wurden.

16 06 03 01 Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		155 000 000	77 500 000	155 000 000	77 500 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit – einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz –, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Korruptionsbekämpfung, der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Kapazitäten, der Dezentralisierung sowie die Förderung der Transparenz, der Strukturreformen, der sektorbezogenen politischen Maßnahmen und der verantwortungsvollen Staatsführung auf allen Ebenen. Eine solche Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Plans beitragen. Dieser Posten deckt auch die Unterstützung der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und lokaler und regionaler Organisationen in der Ukraine sowie sonstige Maßnahmen, die die Unionmaßnahmen ergänzen, wie Rechenschaftsmechanismen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses.

16 06 03 02 Fremdkapitalkostenzuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		195 333 904	195 333 904	195 333 904	195 333 904

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)**16 06 03** (Fortsetzung)

16 06 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung des Fremdkapitalkostenzuschusses für Darlehen bestimmt, die der Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gewährt werden. Sie dienen zudem der Deckung der Zinszuschüsse für Makrofinanzhilfedarlehen, die gemäß Beschluss (EU) 2022/1628, abweichend von dessen Artikel 6 Absatz 3, und gemäß Beschluss (EU) 2022/1201, abweichend von dessen Artikel 1 Absatz 3, gewährt werden.

16 06 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds – Bestand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		32 533 128	32 533 128	32 533 128	32 533 128

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Dotierung der Haushaltsgarantien, die nicht durch die in Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/947 genannte Finanzausstattung abgedeckt sind, gemäß der Bestimmung nach Artikel 31 Absatz 8 Satz 3 der genannten Verordnung für die gedeckten finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen des Außenmandats in der Ukraine gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 im Zusammenhang mit Darlehensbeträgen, die nach dem 15. Juli 2022 ausgezahlt wurden, von bis zu 1 586 Mrd. EUR. Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 sollen auch die Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 genannte eingezahlte Dotierung von 9 % für finanziellen Beistand bereitgestellt werden, die Ende 2023 noch nicht gebunden war. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

TITEL 30
RESERVEN

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	90 136 376	61 071 376	501 000 000	23 893 000	591 136 376	84 964 376
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	1 510 861 211	1 301 395 001	189 195 189	364 876 526	1 700 056 400	1 666 271 527
	Titel 30 — Insgesamt	1 600 997 587	1 362 466 377	690 195 189	388 769 526	2 291 192 776	1 751 235 903

TITEL 30
RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN							
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	7 450 000	7 450 000	7 450 000	7 450 000
30 02 02	Getrennte Mittel		90 136 376	61 071 376	493 550 000	16 443 000	583 686 376	77 514 376
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		90 136 376	61 071 376	501 000 000	23 893 000	591 136 376	84 964 376

30 02 01 Nichtgetrennte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024	Neuer Betrag
p.m.	7 450 000	7 450 000

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b) verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	7 450 000
			Insgesamt	7 450 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)

30 02 02 **Getrennte Mittel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 136 376	61 071 376	493 550 000	16 443 000	583 686 376	77 514 376

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1 830 000	1 830 000	
2.	Artikel	03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	5 107 785	5 107 785	
3.	Artikel	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2 158 000	1 693 000	
4.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	66 850 000	38 250 000	
5.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	2 216 153	2 216 153	
6.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	5 170 438	5 170 438	
7.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4 763 000	4 763 000	
8.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	2 041 000	2 041 000	
9.	Artikel	15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben	403 550 000	p.m.	
10.	Artikel	15 03 02	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	90 000 000	16 443 000	
				Insgesamt	583 686 376	77 514 376

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)**30 02 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)							
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve		1 301 395 001	1 301 395 001	- 1 301 395 001	- 1 301 395 001		
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve				1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018
30 04 01 02	Soforthilfereserve				572 090 509	572 090 509	572 090 509	572 090 509
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme		1 301 395 001	1 301 395 001	364 876 526	364 876 526	1 666 271 527	1 666 271 527
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	209 466 210	p.m.	- 175 681 337		33 784 873	p.m.
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		1 510 861 211	1 301 395 001	189 195 189	364 876 526	1 700 056 400	1 666 271 527

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve

30 04 01 01 Europäische Solidaritätsreserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018	1 094 181 018

Erläuterungen

Vormals Artikel 30 04 01 (teilweise)

Aus der Europäischen Solidaritätsreserve kann die Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes finanziert werden, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) festgelegt sind.

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 01 (Fortsetzung)

30 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verweise

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 01 02 Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
		572 090 509	572 090 509	572 090 509	572 090 509

Erläuterungen

Vormals Artikel 30 04 01 (teilweise)

Die Soforthilfereserve kann im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, dazu verwendet werden, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern zu decken; sie ist vorrangig für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen bestimmt, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 01 (Fortsetzung)

30 04 01 02 (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 02 **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2024		Neuer Betrag	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 466 210	p.m.	- 175 681 337		33 784 873	p.m.

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Das Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)**30 04 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

Verweise

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29 Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).



2024/1570

5.6.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1570 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2024

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 sieht vor, dass zuzustellende Schriftstücke, Ersuchen, Bestätigungen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und Mitteilungen zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen, zwischen diesen Stellen und den Zentralstellen oder zwischen den Zentralstellen verschiedener Mitgliedstaaten über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System übermittelt werden. Dieses dezentrale IT-System beruht auf einer interoperablen Lösung wie beispielsweise e-CODEX.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 der Kommission ⁽²⁾ legt die technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1784 fest. Im Anhang der genannten Durchführungsverordnung ist festgelegt, dass das dezentrale IT-System ein e-CODEX-basiertes System ist.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ wird der Rechtsrahmen für das e-CODEX-System eingerichtet. Darin ist unter anderem vorgesehen, dass das e-CODEX-System von der es verwaltenden Stelle an die künftig für seine Verwaltung zuständige Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) übergeben wird.
- (4) Es ist daher erforderlich, die Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 zu ändern, um klarzustellen, dass die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte des in der Verordnung (EU) 2020/1784 genannten dezentralen IT-Systems im Einklang mit dem durch die Verordnung (EU) 2022/850 geschaffenen Rechtsrahmen betrieben werden sollten.
- (5) Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die bestehende Zusammenarbeit bei der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Rahmen internationaler Übereinkünfte zwischen der Union und Mitgliedstaaten, die nicht an die Verordnung (EU) 2020/1784 gebunden sind, innerhalb des durch die Verordnung (EU) 2022/850 geschaffenen Rechtsrahmens für das e-CODEX-System fortgesetzt werden kann. Zu diesem Zweck sollten die Bedingungen festgelegt werden, unter denen sich diese Mitgliedstaaten an dem dezentralen IT-System beteiligen können.
- (6) Die Änderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 berühren nicht den Zeitpunkt, ab dem die Artikel 5, 8 und 10 der Verordnung (EU) 2020/1784 im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 der genannten Verordnung anwendbar werden.
- (7) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten —

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1784/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 der Kommission vom 14. März 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2022, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/423/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/850/oj>).

- (8) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) angehört und hat am 8. März 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/423

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Brüssel, den 4. Juni 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(*) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

ANHANG

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. **Einleitung**

Das in der Verordnung (EU) 2020/1784 genannte dezentrale IT-System ist ein e-CODEX-basiertes System für den Austausch von Schriftstücken und Nachrichten im Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedstaaten im Einklang mit der genannten Verordnung. Die autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte des dezentralen IT-Systems unterliegen dem durch die Verordnung (EU) 2022/850 geschaffenen Rechtsrahmen.

Mitgliedstaaten, die nicht an die Verordnung (EU) 2020/1784 gebunden sind, für die aber die Bestimmungen der genannten Verordnung aufgrund eines internationalen Übereinkommens zwischen diesem Mitgliedstaat und der Union über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen gelten, dürfen sich an dem in der Verordnung (EU) 2020/1784 genannten dezentralen IT-System beteiligen, soweit dies für die Anwendung der Bestimmungen der genannten Verordnung erforderlich ist.

Soweit diese Mitgliedstaaten nicht an die Verordnung (EU) 2022/850 gebunden sind, setzen sie den Inhalt der Artikel 8 und 9, des Artikels 11 Absätze 3, 4 und 6, der Artikel 12 und 14, des Artikels 15 Absätze 1 und 3 sowie des Artikels 20 der genannten Verordnung in nationales Recht um, damit die für den ordnungsgemäßen Betrieb des dezentralen IT-Systems erforderlichen Garantien bestehen. Sobald der betreffende Mitgliedstaat der Kommission gemäß dem geltenden internationalen Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke mitgeteilt hat, dass er diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt hat, wird er ausschließlich für die Zwecke des Betriebs des in der Verordnung (EU) 2020/1784 genannten dezentralen IT-Systems wie andere Mitgliedstaaten behandelt.“



2024/1591

5.6.2024

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

ISLAND,

im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ —

GESTÜTZT auf das zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen geschlossene Übereinkommen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹⁾ (im Folgenden „Assoziierungsübereinkommen mit Island und Norwegen“),

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die Union hat mit der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „BMVI-Verordnung“) das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung geschaffen.
- (2) Die BMVI-Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen dar.
- (3) Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung ist ein spezifisches Instrument des Schengen-Besitzstands, das eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen sicherstellen soll; gleichzeitig soll es dazu beitragen, den freien Personenverkehr unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder zu wahren und eine einheitliche Umsetzung sowie eine Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik zu unterstützen und dadurch ein hohes Maß an Sicherheit in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zu gewährleisten.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der BMVI-Verordnung werden der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannte Betrag und die im Rahmen jener Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Dachverordnung“) in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt.
- (5) Artikel 7 Absatz 6 der BMVI-Verordnung sieht vor, dass Vereinbarungen zu treffen sind, um Art und Weise der Beteiligung von Ländern am BMVI zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind.
- (6) Das BMVI ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen in geteilter, direkter und indirekter Mittelverwaltung; dieses Abkommen sollte es daher ermöglichen, in Island Maßnahmen in Übereinstimmung mit jeder dieser Methoden im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften der Union für die Finanzverwaltung und -kontrolle durchzuführen.
- (7) Angesichts des Sui-generis-Charakters des Schengen-Besitzstands und der Bedeutung seiner einheitlichen Anwendung für die Integrität des Schengen-Raums sollten alle Vorschriften für die Verwaltung der Programme für Island genauso gelten wie für die Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (8) Um die Berechnung und Verwendung der jährlichen Beiträge Islands zum BMVI zu erleichtern, sollten die Beiträge für den Zeitraum 2021 bis 2027 in fünf jährlichen Tranchen von 2023 bis 2027 geleistet werden. Von 2023 bis 2025 sind die jährlichen Beiträge Festbeträge, während die Beiträge für 2026 und 2027 im Jahr 2026 auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts aller am BMVI beteiligten Staaten unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Zahlungen bestimmt werden sollten.
- (9) Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollte Island an etwaigen Überschusseinnahmen im Sinne des Artikels 86 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „ETIAS-Verordnung“) beteiligt werden. Im Rahmen des BMVI werden die Finanzbeiträge Islands für das BMVI proportional verringert.
- (10) Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁶⁾, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Island wendet diese Verordnung daher an.
- (11) Island ist nicht an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden, wenngleich es Vertragspartei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der dazugehörigen Protokolle sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist und folglich die darin verankerten Rechte und Grundsätze achtet. Bezugnahmen auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der BMVI-Verordnung, in der Dachverordnung sowie in diesem Abkommen sollten daher als Bezugnahmen auf die Konvention und die von Island ratifizierten Protokolle sowie auf Artikel 14 dieser Erklärung verstanden werden.
- (12) Island sollte das BMVI und dieses Abkommen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen umsetzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen enthält die für die Beteiligung Islands am BMVI im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 gemäß Artikel 7 Absatz 6 der BMVI-Verordnung erforderlichen zusätzlichen Regeln.

Artikel 2

Finanzverwaltung und -kontrolle

(1) Bei der Durchführung der BMVI-Verordnung trifft Island die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der die Finanzverwaltung und -kontrolle betreffenden Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und des auf dem AEUV beruhenden Unionsrechts zu gewährleisten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften sind die folgenden:

- a) Artikel 33, 36, 61, 63, 97 bis 106, 115 bis 116, 125 bis 129, 135 bis 144, 154 und Artikel 155 Absätze 1, 2, 4, 6 und 7, Artikel 180 sowie 254 bis 257 der Haushaltsordnung;
- b) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁽⁷⁾;
- c) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁽⁸⁾ und Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾;

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

d) Artikel 1 bis 4, 7 bis 9, 15 bis 17, 21 bis 24, 35 bis 42, 44 bis 107, 113 bis 115 und 119 sowie die relevanten BMVI-Anhänge der Dachverordnung.

(2) Im Falle einer für das BMVI relevanten Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung

a) unterrichtet die Europäische Kommission Island so bald wie möglich und stellt auf Ersuchen Islands Erläuterungen zu einer solchen Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung bereit;

b) können die Europäische Kommission (im Namen der Union) und Island ungeachtet des Artikels 13 Absatz 4 im gegenseitigen Einvernehmen etwaige Änderungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels beschließen, die erforderlich sind, um einer solchen Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung Rechnung zu tragen.

(3) Island wendet folgende Rechtsvorschriften an und setzt sie erforderlichenfalls um:

a) alle Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Dachverordnung, soweit sie Bestimmungen über die Anwendung der BMVI-Verordnung betreffen;

b) alle von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Dachverordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte, soweit sie Bestimmungen über die Anwendung der BMVI-Verordnung betreffen.

Um Island dies zu ermöglichen, wird die Europäische Kommission

a) Island so bald wie möglich über alle Vorschläge für Rechtsakte nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b unterrichten und auf Ersuchen Islands Erläuterungen zu den Vorschlägen bereitstellen;

b) Island so bald wie möglich alle in Unterabsatz 1 Buchstaben a oder b genannten Rechtsakte notifizieren.

Island kann die Union so bald wie möglich über seinen Standpunkt zu den Vorschlägen unterrichten, der von der Union gebührend zu prüfen ist.

Island notifiziert der Union so bald wie möglich, spätestens jedoch 90 Tage nach der Notifizierung, seinen Beschluss, den Island von der Union gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a oder b notifizierten Rechtsakten zuzustimmen.

(4) In Island niedergelassene Rechtsträger dürfen an aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen unter Bedingungen teilnehmen, die denjenigen entsprechen, die für in der Union niedergelassene Rechtsträger gelten.

Artikel 3

Besondere Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d genannten Bestimmungen der Dachverordnung

Um sicherzustellen, dass Island die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d genannten Bestimmungen einhält,

a) sind Bezugnahmen auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahmen auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der von Island ratifizierten dazugehörigen Protokolle sowie auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verstehen;

b) bestätigt Island das BMVI im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen.

Artikel 4

Besondere Anwendung der Bestimmungen der BMVI-Verordnung

(1) Die Kommission weist Island einen zusätzlichen Betrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der BMVI-Verordnung zu, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der BMVI-Verordnung zwei Jahre nach Beginn der Beteiligung Islands an dem Instrument erfüllt sind.

(2) Bei Fristen, die sich auf das Inkrafttreten der BMVI-Verordnung beziehen, gilt das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 5

Vollstreckung

(1) Beschlüsse der Kommission, die andere Rechtspersonen als Staaten zu einer Zahlung verpflichten, sind im Hoheitsgebiet Islands vollstreckbare Titel.

Die Vollstreckung solcher Beschlüsse erfolgt nach der isländischen Zivilprozessordnung. Eine Vollstreckungsklausel wird von der zuständigen Behörde nach Unterabsatz 3 nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, dem betreffenden Beschluss beigefügt.

Die Regierung Islands benennt zu diesem Zweck eine zuständige Behörde und teilt diese der Kommission mit, die ihrerseits den Gerichtshof der Europäischen Union unterrichtet.

Sind auf Antrag der Kommission diese Formvorschriften erfüllt, kann die Kommission die Vollstreckung nach isländischem Recht betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Vollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die isländischen Gerichte zuständig.

(2) Urteile, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Anwendung einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder einer Finanzhilfvereinbarung fällt, die im Rahmen dieses Abkommens geschlossen werden, sind in Island in derselben Weise vollstreckbar wie Beschlüsse der Europäischen Kommission nach Absatz 1.

Artikel 6

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(1) Island

- a) bekämpft Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union mit Maßnahmen, die abschreckend sind und in Island einen effektiven Schutz bewirken;
- b) ergreift die gleichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die es auch zum Schutz seiner eigenen finanziellen Interessen ergreift, und
- c) koordiniert seine Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

(2) Die zuständigen Behörden Islands unterrichten die Europäische Kommission oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unverzüglich über jeglichen ihnen bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Sie unterrichten ferner die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), wenn jene Umstände oder jener Verdacht einen Fall betreffen, der gegebenenfalls in die Zuständigkeit der EUSTa fällt.

Island und die Union gewährleisten im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen eine wirksame gegenseitige Unterstützung in Fällen, in denen die zuständigen Behörden der Union oder Islands Untersuchungen oder Gerichtsverfahren zum gegenseitigen Schutz der finanziellen Interessen im Rahmen dieses Abkommens durchführen.

(3) Island ergreift Maßnahmen, die mit den von der Union gemäß Artikel 325 Absatz 4 AEUV ergriffenen, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft befindlichen Maßnahmen gleichwertig sind.

(4) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, dem OLAF, der EUSTa, dem Rechnungshof und den zuständigen Behörden Islands erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Vorschriften geschützt.

Artikel 7

Überprüfungen und Audits durch die Union

(1) Die Union ist berechtigt, technische, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten jeder natürlichen Person bzw. jedes Rechtsträgers, die bzw. der in Island wohnhaft oder niedergelassen ist und Unionsmittel aus dem BMVI erhält, sowie jedes an der Durchführung der Finanzierungen der Union aus dem BMVI beteiligten Dritten, der in Island wohnhaft bzw. niedergelassen ist, genauso wie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen. Solche Überprüfungen und Audits können von der Europäischen Kommission, dem OLAF und dem Rechnungshof durchgeführt werden.

(2) Die Behörden Islands erleichtern die Überprüfungen und Audits, die auf ihren Wunsch hin mit ihnen zusammen durchgeführt werden.

(3) Die Überprüfungen und Audits können auch nach Aussetzung der Rechte von in Island niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung oder der Beendigung dieses Abkommens ergeben, in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts durchgeführt werden, die vor dem Tag, an dem die betreffende Aussetzung oder Beendigung wirksam wird, eingegangen wurde.

*Artikel 8***Kontrollen und Überprüfungen vor Ort**

Das OLAF ist befugt, im Hoheitsgebiet Islands nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96, ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2013, in Bezug auf das BMVI Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Die Behörden Islands erleichtern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, die auf ihren Wunsch hin mit ihnen zusammen durchgeführt werden.

*Artikel 9***Rechnungshof**

Die Zuständigkeit des Rechnungshofs gemäß Artikel 287 Absätze 1 und 2 AEUV erstreckt sich auch auf die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der BMVI-Verordnung durch Island, auch im Hoheitsgebiet Islands.

Im Einklang mit den Vorgaben nach Artikel 287 Absatz 3 AEUV und Erster Teil Titel XIV Kapitel 1 der Haushaltsordnung kann der Rechnungshof im Hoheitsgebiet Islands in Bezug auf das BMVI in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, Prüfungen durchführen.

Die Prüfung des Rechnungshofs in Island erfolgt in Verbindung mit den nationalen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderlichen Befugnisse verfügen, mit den zuständigen nationalen Dienststellen. Der Rechnungshof und die nationalen Rechnungsprüfungsorgane Islands arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

*Artikel 10***Finanzbeiträge**

- (1) Island leistet jährliche Zahlungen an das BMVI, die sich nach der Formel in Anhang I berechnen.
- (2) Die Kommission kann jährlich bis zu 0,75 % der Zahlungen Islands zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die Island bei der Umsetzung der BMVI-Verordnung und dieses Abkommens unterstützen.
- (3) Nach Abzug der in Absatz 2 genannten Verwaltungsausgaben wird der Restbetrag der jährlichen Zahlungen wie folgt zugewiesen:
 - a) 70 % für die Durchführung der Programme der Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten;
 - b) 30 % für die in Artikel 8 der BMVI-Verordnung genannte Thematische Fazilität.
- (4) Ein Betrag in Höhe der jährlichen Zahlungen Islands wird als Beitrag zu einer soliden und wirksamen integrierten europäischen Grenzverwaltung an den Außengrenzen verwendet.
- (5) Die Union stellt Island Informationen in Bezug auf seine finanzielle Beteiligung bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich des Instruments zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 11***ETIAS**

Der Anteil der gegebenenfalls nach der Deckung der in Artikel 86 der ETIAS-Verordnung genannten Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS verbleibenden ETIAS-Einnahmen (im Folgenden „Überschuss“) wird nach der Formel in Anhang II vom endgültigen Finanzbeitrag Islands zum BMVI abgezogen.

*Artikel 12***Vertraulichkeit**

Die aufgrund dieses Abkommens mitgeteilten oder eingeholten Informationen unterliegen ungeachtet der Form ihrer Übermittlung dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, den die für die Organe der Union geltenden Vorschriften sowie das Recht Islands für vergleichbare Informationen vorsehen. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die in den Organen der Union, in den Mitgliedstaaten oder in Island aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten müssen, und zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

*Artikel 13***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Sie notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren. Im Falle der Union, wird die Notifizierung dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag der letzten Notifizierung gemäß Absatz 1 in Kraft.
- (3) Um die Kontinuität der Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und die Durchführung ab dem Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 zu ermöglichen, können die unter die BMVI-Verordnung fallenden Maßnahmen vor Inkrafttreten des Abkommens und frühestens ab dem 1. Januar 2021 eingeleitet werden.
- (4) Dieses Abkommen kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 4 wird der nach Artikel 3 des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen eingesetzte Gemischte Ausschuss ermächtigt, im Falle einer Notifizierung nach Artikel 15 Absatz 2 die erforderlichen Änderungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens auszuhandeln und anzunehmen, in den Fällen, in denen keine Einigung nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens erzielt wurde.

*Artikel 14***Streitbeilegung**

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Abkommens findet das Verfahren nach Artikel 11 des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen Anwendung.

*Artikel 15***Aussetzung**

- (1) Die Rechte von in Island niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, können von der Union gemäß den Absätzen 5 bis 7 ausgesetzt werden, wenn Island seinen zu leistenden Finanzbeitrag vollständig oder teilweise nicht entrichtet, ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 3 vorliegt, auch im Falle der Entscheidung, einem nach dieser Bestimmung notifizierten Rechtsakt nicht zuzustimmen, oder die Haushaltsordnung Gegenstand einer für das BMVI relevanten Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung ist und innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten einer solchen Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung keine Einigung gemäß Artikel 2 Absatz 2 erzielt wurde.
- (2) Die Union notifiziert Island ihre Absicht, die Rechte von in Island niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, auszusetzen; in diesem Fall wird die Angelegenheit offiziell auf die Tagesordnung des mit Artikel 3 des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschusses gesetzt.
- (3) Der Gemischte Ausschuss wird einberufen, und die Sitzung findet binnen 30 Tagen nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung statt. Der Gemischte Ausschuss verfügt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Tagesordnung, auf die die Angelegenheit gemäß Absatz 2 gesetzt wurde, über eine Frist von 90 Tagen, um eine Lösung herbeizuführen. Kann der Gemischte Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb der Frist von 90 Tagen klären, so wird diese Frist um 30 Tage verlängert, um zu einer endgültigen Lösung zu gelangen.
- (4) Kann der Gemischte Ausschuss innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Lösung herbeiführen, so kann die Union gemäß den Absätzen 5 bis 7 die Rechte von in Island niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, aussetzen.
- (5) Im Falle einer Aussetzung können in Island niedergelassene Rechtsträger nicht an Gewährungsverfahren teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Gewährungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.
- (6) Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung mit in Island niedergelassenen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt dieses Abkommen weiterhin.
- (7) Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vor der Aussetzung eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens ergeben, können auch nach der Aussetzung durchgeführt werden.

(8) Die Union teilt Island unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag oder operative Beitrag bei ihr eingegangen ist, wenn kein Verstoß mehr gegen Artikel 2 Absatz 3 vorliegt oder wenn in Bezug auf die Haushaltsordnung eine Lösung herbeigeführt wurde. Mit dieser Mitteilung wird die Aussetzung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(9) Ab dem Tag, an dem die Aussetzung aufgehoben wird, sind isländische Rechtsträger bei Gewährungsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Gewährungsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

Artikel 16

Beendigung

(1) Die Union oder Island können dieses Abkommen durch Notifizierung der anderen Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt drei Monate nach dieser Notifizierung außer Kraft. Im Falle der Union, wird die Notifizierung dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt.

(2) Dieses Abkommen gilt automatisch als beendet, wenn das Assoziierungsübereinkommen mit Island und Norwegen gemäß dessen Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 16 beendet wird.

(3) Wird dieses Abkommen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 beendet, so kommen die Vertragsparteien überein, dass Maßnahmen, bei denen die rechtlichen Verpflichtungen nach Inkrafttreten und vor Beendigung dieses Abkommens eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden.

(4) Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vor der Beendigung eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens ergeben, können auch nach der Beendigung durchgeführt werden.

(5) Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen der Beendigung dieses Abkommens.

Artikel 17

Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Брюксел на двадесети декември две хиляди двадесет и трета година.
Hecho en Bruselas, el veinte de diciembre de dos mil veintitrés.
V Bruselu dne dvacátého prosince dva tisíce dvacet tři.
Udfærdiget i Bruxelles den tyvende december to tusind og treogtyve.
Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten Dezember zweitausenddreißig.
Kahe tuhande kahekümne kolmanda aasta detsembrikuu kahekümnendal päeval Brüsselis.
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τρία.
Done at Brussels on the twentieth day of December in the year two thousand and twenty three.
Fait à Bruxelles, le vingt décembre deux mille vingt-trois.
Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an fichiú lá de mhí na Nollag sa bhliain dhá mhíle fiche a trí.
Sastavljeno u Bruxellesu dvadesetog prosinca godine dvije tisuće dvadeset treće.
Fatto a Bruxelles, addì venti dicembre duemilaventitré.
Briselē, divi tūkstoši divdesmit trešā gada divdesmitajā decembrī.
Priimta du tūkstančiai dvidešimt trečių metų gruodžio dvidešimtą dieną Briuselyje.
Kelt Brüsszelben, a kétézer-huszonharmadik év december havának huszadik napján.
Magħmul fi Brussell, fl-ghoxrin jum ta' Diċembru fis-sena elfejn u tlieta u ghoxrin.
Gedaan te Brussel, twintig december tweeduizend drieëntwintig.
Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego grudnia roku dwa tysiące dwudziestego trzeciego.
Feito em Bruxelas, em vinte de dezembro de dois mil e vinte e três.
Întocmit la Bruxelles la douăzeci decembrie două mii douăzeci și trei.
V Bruseli dvadsiateho decembra dvetisícdvadsaťtri.
V Bruslju, dvajsetega decembra dva tisoč triindvajset.
Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenä päivänä joulukuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäkolme.
Som skedde i Bryssel den tjugonde december år tjugohundratjugotre.
Gjört í Brussel tuttugasta dag desembermánaðar tvö þúsund tuttugu og þrjú.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen
 Fyrir hönd Evrópusambandsins

За Исландия
 Por Islandía
 Za Island
 For Island
 Für Island
 Islandi nimel
 Για την Ισλανδία
 For Iceland
 Pour l'Islande
 Thar ceann na hÍoslainne
 Za Island
 Per l'Islanda
 Islandes vārdā –
 Islandijos vardu
 Izland részéről
 Għall-Iżlanda
 Voor IJsland
 W imieniu Islandii
 Pela Islândia
 Pentru Islanda
 Za Island
 Za Islandijo
 Islannin puolesta
 För Island
 Fyrir hönd Íslands

ANHANG I

Formel zur Berechnung der jährlichen Finanzbeiträge für die Jahre 2021 bis 2027 und Angaben zur Zahlung

- (1) Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wird der in Artikel 7 Absatz 2 der BMVI-Verordnung genannte Betrag berücksichtigt.
- (2) Die von Island im Zeitraum 2023 bis 2025 jährlich an das BMVI zu leistenden Beiträge sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

(alle Beträge in EUR)

	2023	2024	2025
Island	1 820 230	1 820 230	1 820 230

Island leistet die Finanzbeiträge gemäß diesem Artikel ungeachtet des Zeitpunkts der Genehmigung seines Programms nach Artikel 23 der Dachverordnung.

- (3) Der Finanzbeitrag Islands zum BMVI wird für die Jahre 2026 und 2027 wie folgt berechnet:

Für jedes einzelne Jahr im Zeitraum 2020 bis 2024 wird das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Islands gemäß den am 31. März 2026 vorliegenden Eurostat-Daten (nominales BIP) durch das gesamte nominale BIP aller am BMVI beteiligten Staaten im jeweiligen Jahr geteilt. Der Durchschnitt der fünf Prozentsätze für die Jahre 2020 bis 2024 wird angewandt auf

- die Summe der Verpflichtungen aus dem verabschiedeten Haushaltsplan und den nachfolgenden Änderungen oder Mittelübertragungen gemäß den Mittelbindungen am Ende jedes Jahres für das BMVI für die Jahre 2021 bis 2025,
- die jährlichen Verpflichtungen aus dem verabschiedeten Haushaltsplan für das BMVI für das Jahr 2026 zu Beginn des Jahres 2026 und
- die jährlichen Verpflichtungen gemäß dem Haushaltsplan für das BMVI für das Jahr 2027 gemäß dem von der Kommission angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2027,

um den von Island über den gesamten Durchführungszeitraum des BMVI zu zahlenden Gesamtbetrag zu ermitteln.

Von diesem Betrag werden die von Island gemäß Absatz 2 des vorliegenden Anhangs tatsächlich geleisteten jährlichen Zahlungen abgezogen, um den Gesamtbetrag der Beiträge für die Jahre 2026 und 2027 zu ermitteln. Die Hälfte dieses Betrags wird im Jahr 2026 und die andere Hälfte im Jahr 2027 gezahlt.

- (4) Der Finanzbeitrag wird in Euro geleistet, und die Berechnung der fälligen oder zu empfangenden Beträge erfolgt in Euro.
- (5) Island leistet seinen jeweiligen Finanzbeitrag spätestens 45 Tage nach Erhalt der Belastungsanzeige. Bei Zahlungsverzug werden ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte, am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende, im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten angewandt.

ANHANG II

Formel zur Berechnung des isländischen Anteils an den gegebenenfalls verbleibenden Einnahmen gemäß Artikel 86 der ETIAS-Verordnung

Für jedes Haushaltsjahr mit einem Überschuss im Sinne des Artikels 86 der ETIAS-Verordnung bis zum Haushaltsjahr 2026 wird das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Islands gemäß den am 31. März vorliegenden Eurostat-Daten (nominales BIP) durch das gesamte nominale BIP aller am ETIAS beteiligten Staaten im jeweiligen Jahr geteilt.

Der Durchschnitt der ermittelten Prozentsätze wird auf die gesamten erwirtschafteten Überschüsse angewandt. Der für die Thematische Fazilität vorgesehene Finanzbeitrag Islands für 2027 wird um den sich daraus ergebenden Betrag gekürzt.



2024/1592

5.6.2024

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „Union“,

und

DAS KÖNIGREICH NORWEGEN, im Folgenden „Norwegen“,

im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ —

GESTÜTZT auf das zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen geschlossene Übereinkommen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹⁾ (im Folgenden „Assoziierungsübereinkommen mit Island und Norwegen“),

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die Union hat mit der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „BMVI-Verordnung“) das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung geschaffen.
- (2) Die BMVI-Verordnung stellt eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen dar.
- (3) Das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung ist ein spezifisches Instrument des Schengen-Besitzstands, das eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen sicherstellen soll; gleichzeitig soll es dazu beitragen, den freien Personenverkehr unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder zu wahren und eine einheitliche Umsetzung sowie eine Modernisierung der gemeinsamen Visumpolitik zu unterstützen und dadurch ein hohes Maß an Sicherheit in den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern zu gewährleisten.
- (4) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der BMVI-Verordnung werden der in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a jener Verordnung genannte Betrag und die im Rahmen jener Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Dachverordnung“) in geteilter Mittelverwaltung ausgeführt.
- (5) Artikel 7 Absatz 6 der BMVI-Verordnung sieht vor, dass Vereinbarungen zu treffen sind, um Art und Weise der Beteiligung von Ländern am BMVI zu bestimmen, die bei der Umsetzung, Anwendung und Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands assoziiert sind.
- (6) Das BMVI ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen in geteilter, direkter und indirekter Mittelverwaltung; dieses Abkommen sollte es daher ermöglichen, in Norwegen Maßnahmen in Übereinstimmung mit jeder dieser Methoden im Einklang mit den Grundsätzen und Vorschriften der Union für die Finanzverwaltung und -kontrolle durchzuführen.
- (7) Angesichts des Sui-generis-Charakters des Schengen-Besitzstands und der Bedeutung seiner einheitlichen Anwendung für die Integrität des Schengen-Raums sollten alle Vorschriften für die Verwaltung der Programme in Norwegen genauso gelten wie für die Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (8) Um die Berechnung und Verwendung der jährlichen Beiträge Norwegens zum BMVI zu erleichtern, sollten die Beiträge für den Zeitraum 2021 bis 2027 in fünf jährlichen Tranchen von 2023 bis 2027 geleistet werden. Von 2023 bis 2025 sind die jährlichen Beiträge Festbeträge, während die Beiträge für 2026 und 2027 im Jahr 2026 auf der Grundlage des Bruttoinlandsprodukts aller am BMVI beteiligten Staaten unter Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Zahlungen bestimmt werden sollten.
- (9) Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollte Norwegen an etwaigen Überschusseinnahmen im Sinne des Artikels 86 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (im Folgenden „ETIAS-Verordnung“) beteiligt werden. Im Rahmen des BMVI werden die Finanzbeiträge Norwegens für das BMVI proportional verringert.
- (10) Das Datenschutzrecht der Union, darunter die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾, ist in das EWR-Abkommen einbezogen und wurde in Anhang XI aufgenommen. Norwegen wendet diese Verordnung daher an.
- (11) Norwegen ist nicht an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebunden, wenngleich es Vertragspartei der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der dazugehörigen Protokolle sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist und folglich die darin verankerten Rechte und Grundsätze achtet. Bezugnahmen auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der BMVI-Verordnung, in der Dachverordnung sowie in diesem Abkommen sollten daher als Bezugnahmen auf Konvention und die von Norwegen ratifizierten Protokolle sowie auf Artikel 14 dieser Erklärung verstanden werden.
- (12) Norwegen sollte das BMVI und dieses Abkommen im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen umsetzen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Dieses Abkommen enthält die für die Beteiligung Norwegens am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“) im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Programmplanungszeitraum 2021 bis 2027 gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1148 (im Folgenden „BMVI-Verordnung“) erforderlichen zusätzlichen Regeln.

Artikel 2

Finanzverwaltung und -kontrolle

(1) Bei der Durchführung der BMVI-Verordnung trifft Norwegen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der die Finanzverwaltung und -kontrolle betreffenden Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) und des auf dem AEUV beruhenden Unionsrechts zu gewährleisten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Vorschriften sind die folgenden:

- a) Artikel 33, 36, 61, 63, 97 bis 106, 115 bis 116, 125 bis 129, 135 bis 144, 154 und Artikel 155 Absätze 1, 2, 4, 6 und 7, Artikel 180 sowie 254 bis 257 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“);
- b) Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽⁷⁾;
- c) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates ⁽⁸⁾ und Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾;

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

d) Artikel 1 bis 4, 7 bis 9, 15 bis 17, 21 bis 24, 35 bis 42, 44 bis 107, 113 bis 115 und 119 sowie die relevanten BMVI-Anhänge der Verordnung (EU) 2021/1060 (im Folgenden „Dachverordnung“).

(2) Im Falle einer für das BMVI relevanten Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung

a) unterrichtet die Europäische Kommission Norwegen so bald wie möglich und stellt auf Ersuchen Norwegens Erläuterungen zu einer solchen Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung bereit;

b) können die Europäische Kommission (im Namen der Union) und Norwegen ungeachtet des Artikels 13 Absatz 4 im gegenseitigen Einvernehmen etwaige Änderungen von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a des vorliegenden Artikels beschließen, die erforderlich sind, um einer solchen Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung Rechnung zu tragen.

(3) Norwegen wendet folgende Rechtsvorschriften an und setzt sie erforderlichenfalls um:

a) alle Rechtsakte des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Dachverordnung, soweit sie Bestimmungen über die Anwendung der BMVI-Verordnung betreffen;

b) alle von der Europäischen Kommission auf der Grundlage der Dachverordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte, soweit sie Bestimmungen über die Anwendung der BMVI-Verordnung betreffen.

Um Norwegen dies zu ermöglichen, wird die Europäische Kommission

a) Norwegen so bald wie möglich über alle Vorschläge für Rechtsakte nach Unterabsatz 1 Buchstaben a und b unterrichten und auf Ersuchen Norwegens Erläuterungen zu den Vorschlägen bereitstellen;

b) Norwegen so bald wie möglich alle in Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b genannten Rechtsakte notifizieren.

Norwegen kann die Union so bald wie möglich über seinen Standpunkt zu den Vorschlägen unterrichten, der von der Union gebührend zu prüfen ist.

Norwegen notifiziert der Union so bald wie möglich, spätestens jedoch 90 Tage nach der Notifizierung, seinen Beschluss, den Norwegen von der Union gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a oder b notifizierten Rechtsakten zuzustimmen.

(4) In Norwegen niedergelassene Rechtsträger dürfen an aus dem Instrument finanzierten Maßnahmen unter Bedingungen teilnehmen, die denjenigen entsprechen, die für in der Union niedergelassene Rechtsträger gelten.

Artikel 3

Besondere Anwendung der in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d genannten Bestimmungen der Dachverordnung

Um sicherzustellen, dass Norwegen die in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d genannten Bestimmungen einhält,

a) sind Bezugnahmen auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahmen auf die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihrer von Norwegen ratifizierten Protokolle sowie auf Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu verstehen;

b) bestätigt Norwegen das BMVI im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung umzusetzen.

Artikel 4

Besondere Anwendung der Bestimmungen der BMVI-Verordnung

(1) Die Kommission weist Norwegen einen zusätzlichen Betrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der BMVI-Verordnung zu, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der BMVI-Verordnung zwei Jahre nach Beginn der Beteiligung Norwegens an dem Instrument erfüllt sind.

(2) Bei Fristen, die sich auf das Inkrafttreten der BMVI-Verordnung beziehen, gilt das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 5

Vollstreckung

(1) Beschlüsse der Kommission, die andere Rechtspersonen als Staaten zu einer Zahlung verpflichten, sind im Hoheitsgebiet Norwegens vollstreckbare Titel.

Die Vollstreckung solcher Beschlüsse erfolgt nach der norwegischen Zivilprozessordnung. Eine Vollstreckungsklausel wird von der zuständigen Behörde nach Unterabsatz 3 nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, dem betreffenden Beschluss beigefügt.

Die Regierung Norwegens benennt zu diesem Zweck eine zuständige Behörde und teilt diese der Kommission mit, die ihrerseits den Gerichtshof der Europäischen Union unterrichtet.

Sind auf Antrag der Kommission diese Formvorschriften erfüllt, kann die Kommission die Vollstreckung nach norwegischem Recht betreiben, indem sie die zuständige Behörde unmittelbar anruft.

Die Vollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen sind jedoch die norwegischen Gerichte zuständig.

(2) Urteile, die der Gerichtshof der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Anwendung einer Schiedsklausel in einem Vertrag oder einer Finanzhilfvereinbarung fällt, die im Rahmen dieses Abkommens geschlossen werden, sind in Norwegen in derselben Weise vollstreckbar wie Beschlüsse der Europäischen Kommission nach Absatz 1.

Artikel 6

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(1) Norwegen

- a) bekämpft Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union mit Maßnahmen, die abschreckend sind und in Norwegen einen effektiven Schutz bewirken,
- b) ergreift die gleichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die es auch zum Schutz seiner eigenen finanziellen Interessen ergreift, und
- c) koordiniert seine Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

(2) Die zuständigen Behörden Norwegens unterrichten die Europäische Kommission oder das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unverzüglich über jeglichen ihnen bekannten Umstand oder Verdacht in Bezug auf Unregelmäßigkeiten, Betrug oder rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Sie unterrichten ferner die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa), wenn jene Umstände oder jener Verdacht einen Fall betreffen, der gegebenenfalls in die Zuständigkeit der EUSTa fällt.

Norwegen und die Union gewährleisten im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen eine wirksame gegenseitige Unterstützung in Fällen, in denen die zuständigen Behörden der Union oder Norwegens Untersuchungen oder Gerichtsverfahren zum gegenseitigen Schutz der finanziellen Interessen im Rahmen dieses Abkommens durchführen.

(3) Norwegen ergreift Maßnahmen, die mit den von der Union gemäß Artikel 325 Absatz 4 AEUV ergriffenen, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft befindlichen Maßnahmen gleichwertig sind.

(4) Der Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, dem OLAF, der EUSTa, dem Rechnungshof und den zuständigen Behörden Norwegens erfolgt unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeitsanforderungen. Personenbezogene Daten, die Teil des Informationsaustauschs sind, werden gemäß den geltenden Vorschriften geschützt.

Artikel 7

Überprüfungen und Audits durch die Union

(1) Die Union ist berechtigt, technische, finanzielle oder andere Arten von Überprüfungen und Audits in den Räumlichkeiten jeder natürlichen Person bzw. jedes Rechtsträgers, die bzw. der in Norwegen wohnhaft oder niedergelassen ist und Unionsmittel aus dem BMVI erhält, sowie jedes an der Durchführung der Finanzierungen der Union aus dem BMVI beteiligten Dritten, der in Norwegen wohnhaft bzw. niedergelassen ist, genauso wie in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchzuführen. Solche Überprüfungen und Audits können von der Europäischen Kommission, dem OLAF und dem Rechnungshof durchgeführt werden.

(2) Die Behörden Norwegens erleichtern die Überprüfungen und Audits, die auf ihren Wunsch hin mit ihnen zusammen durchgeführt werden.

(3) Die Überprüfungen und Audits können auch nach Aussetzung der Rechte von in Norwegen niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung oder der Beendigung dieses Abkommens ergeben, in Bezug auf jegliche rechtliche Verpflichtung zur Ausführung des Unionshaushalts durchgeführt werden, die vor dem Tag, an dem die betreffende Aussetzung oder Beendigung wirksam wird, eingegangen wurde.

*Artikel 8***Kontrollen und Überprüfungen vor Ort**

Das OLAF ist befugt, im Hoheitsgebiet Norwegens nach Maßgabe der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96, ergänzt durch die Verordnung (EU) Nr. 883/2013, in Bezug auf das BMVI Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Die Behörden Norwegens erleichtern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, die auf ihren Wunsch hin mit ihnen zusammen durchgeführt werden.

*Artikel 9***Rechnungshof**

Die Zuständigkeit des Rechnungshofs gemäß Artikel 287 Absätze 1 und 2 AEUV erstreckt sich auch auf die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der BMVI-Verordnung durch Norwegen, auch im Hoheitsgebiet Norwegens.

Im Einklang mit den Vorgaben nach Artikel 287 Absatz 3 AEUV und Erster Teil Titel XIV Kapitel 1 der Haushaltsordnung kann der Rechnungshof im Hoheitsgebiet Norwegens in Bezug auf das BMVI in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Union verwalten, sowie der natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten, Prüfungen durchführen.

Die Prüfung des Rechnungshofs in Norwegen erfolgt in Verbindung mit den nationalen Rechnungsprüfungsorganen oder, wenn diese nicht über die erforderlichen Befugnisse verfügen, mit den zuständigen nationalen Dienststellen. Der Rechnungshof und die nationalen Rechnungsprüfungsorgane Norwegens arbeiten unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese Organe oder Dienststellen teilen dem Rechnungshof mit, ob sie an der Prüfung teilzunehmen beabsichtigen.

*Artikel 10***Finanzbeiträge**

- (1) Norwegen leistet jährliche Zahlungen an das BMVI, die sich nach der Formel in Anhang I berechnen.
- (2) Die Kommission kann jährlich bis zu 0,75 % der Zahlungen Norwegens zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die Norwegen bei der Umsetzung der BMVI-Verordnung und dieses Abkommens unterstützen.
- (3) Nach Abzug der in Absatz 2 genannten Verwaltungsausgaben wird der Restbetrag der jährlichen Zahlungen wie folgt zugewiesen:
 - a) 70 % für die Durchführung der Programme der Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten;
 - b) 30 % für die in Artikel 8 der BMVI-Verordnung genannte Thematische Fazilität.
- (4) Ein Betrag in Höhe der jährlichen Zahlungen Norwegens wird als Beitrag zu einer soliden und wirksamen integrierten europäischen Grenzverwaltung an den Außengrenzen verwendet.
- (5) Die Union stellt Norwegen Informationen in Bezug auf seine finanzielle Beteiligung bereit, wie sie aus den Informationen über Haushalt, Rechnungslegung, Leistung und Evaluierung hervorgehen, die den Haushalts- und Entlastungsbehörden der Union hinsichtlich des Instruments zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 11***ETIAS**

Der Anteil der gegebenenfalls nach der Deckung der in Artikel 86 der ETIAS-Verordnung genannten Betriebs- und Instandhaltungskosten des ETIAS verbleibenden ETIAS-Einnahmen (im Folgenden „Überschuss“) wird nach der Formel in Anhang II vom endgültigen Finanzbeitrag Norwegens zum BMVI abgezogen.

*Artikel 12***Vertraulichkeit**

Die aufgrund dieses Abkommens mitgeteilten oder eingeholten Informationen unterliegen ungeachtet der Form ihrer Übermittlung dem Amtsgeheimnis und genießen den Schutz, den die für die Organe der Union geltenden Vorschriften sowie das Recht Norwegens für vergleichbare Informationen vorsehen. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die in den Organen der Union, in den Mitgliedstaaten oder in Norwegen aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft davon Kenntnis erhalten müssen, und zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

*Artikel 13***Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Die Vertragsparteien genehmigen dieses Abkommen nach ihren eigenen Verfahren. Sie notifizieren einander den Abschluss dieser Verfahren. Im Falle der Union, wird die Notifizierung dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des ersten Monats nach dem Tag der letzten Notifizierung gemäß Absatz 1 in Kraft.
- (3) Um die Kontinuität der Unterstützung in dem betreffenden Politikbereich zu gewährleisten und die Durchführung ab dem Beginn des mehrjährigen Finanzrahmens 2021 bis 2027 zu ermöglichen, können die unter die BMVI-Verordnung fallenden Maßnahmen vor Inkrafttreten des Abkommens und frühestens ab dem 1. Januar 2021 eingeleitet werden.
- (4) Dieses Abkommen kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für das Inkrafttreten dieses Abkommens.
- (5) Ungeachtet des Absatzes 4 wird der nach Artikel 3 des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen eingesetzte Gemischte Ausschuss ermächtigt, im Falle einer Notifizierung nach Artikel 15 Absatz 2 die erforderlichen Änderungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a dieses Abkommens in den Fällen, in denen keine Einigung nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens erzielt wurde, auszuhandeln und anzunehmen.

*Artikel 14***Streitbeilegung**

Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Abkommens findet das Verfahren nach Artikel 11 des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen Anwendung.

*Artikel 15***Aussetzung**

- (1) Die Rechte von in Norwegen niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, können von der Union gemäß den Absätzen 5 bis 7 ausgesetzt werden, wenn Norwegen seinen zu leistenden Finanzbeitrag vollständig oder teilweise nicht entrichtet, ein Verstoß gegen Artikel 2 Absatz 3 vorliegt, auch im Falle der Entscheidung, einem nach dieser Bestimmung notifizierten Rechtsakt nicht zuzustimmen, oder die Haushaltsordnung Gegenstand einer für das BMVI relevanten Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung ist und innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten einer solchen Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung keine Einigung gemäß Artikel 2 Absatz 2 erzielt wurde.
- (2) Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, auszusetzen; in diesem Fall wird die Angelegenheit offiziell auf die Tagesordnung des mit Artikel 3 des Assoziierungsübereinkommens mit Island und Norwegen eingesetzten Gemischten Ausschusses gesetzt.
- (3) Der Gemischte Ausschuss wird einberufen, und die Sitzung findet binnen 30 Tagen nach der in Absatz 2 genannten Notifizierung statt. Der Gemischte Ausschuss verfügt ab dem Zeitpunkt der Annahme der Tagesordnung, auf die die Angelegenheit gemäß Absatz 2 gesetzt wurde, über eine Frist von 90 Tagen, um eine Lösung herbeizuführen. Kann der Gemischte Ausschuss die Angelegenheit nicht innerhalb der Frist von 90 Tagen klären, so wird diese Frist um 30 Tage verlängert, um zu einer endgültigen Lösung zu gelangen.
- (4) Kann der Gemischte Ausschuss innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist keine Lösung herbeiführen, so kann die Union gemäß den Absätzen 5 bis 7 die Rechte von in Norwegen niedergelassenen Rechtsträgern, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, aussetzen.
- (5) Im Falle einer Aussetzung können in Norwegen niedergelassene Rechtsträger nicht an Gewährungsverfahren teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aussetzung noch nicht abgeschlossen sind. Ein Gewährungsverfahren gilt als abgeschlossen, wenn infolge dieses Verfahrens rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden.

(6) Rechtliche Verpflichtungen, die vor dem Wirksamwerden der Aussetzung mit in Norwegen niedergelassenen Rechtsträgern eingegangen wurden, bleiben von der Aussetzung unberührt. Für solche rechtlichen Verpflichtungen gilt dieses Abkommen weiterhin.

(7) Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vor der Aussetzung eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens ergeben, können auch nach der Aussetzung durchgeführt werden.

(8) Die Union teilt Norwegen unverzüglich mit, wenn der fällige Finanzbeitrag oder operative Beitrag bei ihr eingegangen ist, wenn kein Verstoß mehr gegen Artikel 2 Absatz 3 vorliegt oder wenn in Bezug auf die Haushaltsordnung eine Lösung herbeigeführt wurde. Mit dieser Mitteilung wird die Aussetzung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(9) Ab dem Tag, an dem die Aussetzung aufgehoben wird, sind norwegische Rechtsträger bei Gewährungsverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden, und bei Gewährungsverfahren, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden und bei denen die Fristen für die Einreichung der Anträge noch nicht abgelaufen sind, wieder förderfähig.

Artikel 16

Beendigung

(1) Die Union oder Norwegen können dieses Abkommen durch Notifizierung der anderen Vertragspartei kündigen. Das Abkommen tritt drei Monate nach dieser Notifizierung außer Kraft. Im Falle der Union, wird die Notifizierung dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übersandt.

(2) Dieses Abkommen gilt automatisch als beendet, wenn das Assoziierungsübereinkommen mit Island und Norwegen gemäß dessen Artikel 8 Absatz 4, Artikel 11 Absatz 3 oder Artikel 16 beendet wird.

(3) Wird dieses Abkommen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 beendet, so kommen die Vertragsparteien überein, dass Maßnahmen, bei denen die rechtlichen Verpflichtungen nach Inkrafttreten und vor Beendigung dieses Abkommens eingegangen wurden, bis zu ihrem Abschluss unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden.

(4) Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus vor der Beendigung eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen dieses Abkommens ergeben, können auch nach der Beendigung durchgeführt werden.

(5) Die Vertragsparteien regeln einvernehmlich alle sonstigen Folgen der Beendigung dieses Abkommens.

Artikel 17

Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, isländischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Съставено в Брюксел на двадесети декември две хиляди двадесет и трета година.
Hecho en Bruselas, el veinte de diciembre de dos mil veintitrés.
V Bruselu dne dvacátého prosince dva tisíce dvacet tři.
Udfærdiget i Bruxelles den tyvende december to tusind og treogtyve.
Geschehen zu Brüssel am zwanzigsten Dezember zweitausenddreißig.
Kahe tuhande kahekümne kolmanda aasta detsembrikuu kahekümnendal päeval Brüsselis.
Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι Δεκεμβρίου δύο χιλιάδες είκοσι τρία.
Done at Brussels on the twentieth day of December in the year two thousand and twenty three.
Fait à Bruxelles, le vingt décembre deux mille vingt-trois.
Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an fichiú lá de mhí na Nollag sa bhliain dhá mhíle fiche a trí.
Sastavljeno u Bruxellesu dvadesetog prosinca godine dvije tisuće dvadeset treće.
Fatto a Bruxelles, addì venti dicembre duemilaventitré.
Briselē, divi tūkstoši divdesmit trešā gada divdesmitajā decembrī.
Priimta du tūkstančiai dvidešimt trečių metų gruodžio dvidešimtą dieną Briuselyje.
Kelt Brüsszelben, a kétezer-huszonharmadik év december havának huszadik napján.
Magħmul fi Brussell, fl-ghoxrin jum ta' Dicembru fis-sena elfejn u tlieta u ghoxrin.
Gedaan te Brussel, twintig december tweeduizend drieëntwintig.
Sporządzono w Brukseli dnia dwudziestego grudnia roku dwa tysiące dwudziestego trzeciego.
Feito em Bruxelas, em vinte de dezembro de dois mil e vinte e três.
Întocmit la Bruxelles la douăzeci decembrie două mii douăzeci și trei.
V Bruseli dvadsiateho decembra dvetisícadväsaťtri.
V Bruslju, dvajsetega decembra dva tisoč triindvajset.
Tehty Brysselissä kahdentenkymmenentenä päivänä joulukuuta vuonna kaksituhattakaksikymmentäkolme.
Som skedde i Bryssel den tjugonde december år tjugohundratjugotre.
Utfærdiget i Brussel, den tyvende desember totusenogtjuetre.

За Европейския съюз
 Por la Unión Europea
 Za Evropskou unii
 For Den Europæiske Union
 Für die Europäische Union
 Euroopa Liidu nimel
 Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
 For the European Union
 Pour l'Union européenne
 Thar ceann an Aontais Eorpaigh
 Za Europsku uniju
 Per l'Unione europea
 Eiropas Savienības vārdā –
 Europos Sąjungos vardu
 Az Európai Unió részéről
 Għall-Unjoni Ewropea
 Voor de Europese Unie
 W imieniu Unii Europejskiej
 Pela União Europeia
 Pentru Uniunea Europeană
 Za Európsku úniu
 Za Evropsko unijo
 Euroopan unionin puolesta
 För Europeiska unionen
 For Den europeiske union

За Кралство Норвегия
 Por el Reino de Noruega
 Za Norské království
 For Kongeriget Norge
 Für das Königreich Norwegen
 Norra Kuningriigi nimel
 Για το Βασίλειο της Νορβηγίας
 For the Kingdom of Norway
 Pour le Royaume de Norvège
 Thar ceann Ríocht na hÍorua
 Za Kraljevinu Norvešku
 Per il Regno di Norvegia
 Norvēģijas Karalistes vārdā –
 Norvegijos Karalystės vardu
 A Norvég Királyság nevében
 Għar-Renju tan-Norveġja
 Voor het Koninkrijk Noorwegen
 W imieniu Królestwa Norwegii
 Pelo Reino da Noruega
 Pentru Regatul Norvegiei
 Za Nórske kráľovstvo
 Za Kraljevino Norveško
 Norjan kuningaskunnan puolesta
 För Konungariket Norge
 For Kongeriket Norge

ANHANG I

FORMEL ZUR BERECHNUNG DER JÄHRLICHEN FINANZBEITRÄGE FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027 UND ANGABEN ZUR ZAHLUNG

- (1) Bei der Berechnung des Finanzbeitrags wird der in Artikel 7 Absatz 2 der BMVI-Verordnung genannte Betrag berücksichtigt.
- (2) Die von Norwegen im Zeitraum 2023 bis 2025 jährlich an das BMVI zu leistenden Beiträge sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

(alle Beträge in EUR)

	2023	2024	2025
Norwegen	30 380 762	30 380 762	30 380 762

Norwegen leistet die Finanzbeiträge gemäß diesem Artikel ungeachtet des Zeitpunkts der Genehmigung seines Programms nach Artikel 23 der Dachverordnung.

- (3) Der Finanzbeitrag Norwegens zum BMVI wird für die Jahre 2026 und 2027 wie folgt berechnet:

Für jedes einzelne Jahr im Zeitraum 2020 bis 2024 wird das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Norwegens gemäß den am 31. März 2026 vorliegenden Eurostat-Daten (nominales BIP) durch das gesamte nominale BIP aller am BMVI beteiligten Staaten im jeweiligen Jahr geteilt. Der Durchschnitt der fünf Prozentsätze für die Jahre 2020 bis 2024 wird angewandt auf

- die Summe der Verpflichtungen aus dem verabschiedeten Haushaltsplan und den nachfolgenden Änderungen oder Mittelübertragungen gemäß den Mittelbindungen am Ende jedes Jahres für das BMVI für die Jahre 2021 bis 2025,
- die jährlichen Verpflichtungen aus dem verabschiedeten Haushaltsplan für das BMVI für das Jahr 2026 zu Beginn des Jahres 2026 und
- die jährlichen Verpflichtungen gemäß dem Haushaltsplan für das BMVI für das Jahr 2027 gemäß dem von der Kommission angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2027,

um den von Norwegen über den gesamten Durchführungszeitraum des BMVI zu zahlenden Gesamtbetrag zu ermitteln.

Von diesem Betrag werden die von Norwegen gemäß Absatz 2 des vorliegenden Anhangs tatsächlich geleisteten jährlichen Zahlungen abgezogen, um den Gesamtbetrag der Beiträge für die Jahre 2026 und 2027 zu ermitteln. Die Hälfte dieses Betrags wird im Jahr 2026 und die andere Hälfte im Jahr 2027 gezahlt.

- (4) Der Finanzbeitrag wird in Euro geleistet, und die Berechnung der fälligen oder zu empfangenden Beträge erfolgt in Euro.
- (5) Norwegen leistet seinen jeweiligen Finanzbeitrag spätestens 45 Tage nach Erhalt der Belastungsanzeige. Bei Zahlungsverzug werden ab dem Fälligkeitstag Verzugszinsen für den ausstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte, am ersten Kalendertag des Fälligkeitsmonats geltende, im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten angewandt.

ANHANG II

FORMEL ZUR BERECHNUNG DES NORWEGISCHEN ANTEILS AN DEN GEGEBENENFALLS VERBLEIBENDEN EINKÜNFEN GEMÄSS ARTIKEL 86 DER ETIAS-VERORDNUNG

Für jedes Haushaltsjahr mit einem Überschuss im Sinne des Artikels 86 der ETIAS-Verordnung bis zum Haushaltsjahr 2026 wird das nominale Bruttoinlandsprodukt (BIP) Norwegens gemäß den am 31. März vorliegenden Eurostat-Daten (nominales BIP) durch das gesamte nominale BIP aller am ETIAS beteiligten Staaten im jeweiligen Jahr geteilt.

Der Durchschnitt der ermittelten Prozentsätze wird auf die gesamten erwirtschafteten Überschüsse angewandt. Der für die Thematische Fazilität vorgesehene Finanzbeitrag Norwegens für 2027 wird um den sich daraus ergebenden Betrag gekürzt.



2024/1593

5.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1593 DES RATES

vom 29. April 2024

über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Februar 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen⁽²⁾ mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die gemäß der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ zu schließenden Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder und die für ihre Beteiligung am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 erforderlichen zusätzlichen Regeln, einschließlich der Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Kontrollbefugnis des Rechnungshofs. Die Verhandlungen mit dem Königreich Norwegen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 14. Februar 2023 erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/2221 des Rates⁽⁴⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 am 20. Dezember 2023 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Es ist angezeigt, dass der Rat die Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt, Änderungen des Abkommens zu billigen, die erforderlich sind, um im Falle einer Aktualisierung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) die Bezugnahmen darauf anzupassen.
- (4) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁽⁶⁾ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2022/442 des Rates vom 21. Februar 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 90 vom 18.3.2022, S. 116).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2023/2221 des Rates vom 28. September 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 (ABl. L, 2023/2221, 19.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2221/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁽⁶⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

(6) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 (im Folgenden „Abkommen“) ⁽⁷⁾ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens ⁽⁸⁾ vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Union vor.

Artikel 3

Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens, werden Änderungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Abkommens zur Berücksichtigung einer Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. CLARINVAL

⁽⁷⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist in ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1592/oj, veröffentlicht.

⁽⁸⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.



2024/1606

5.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1606 DES RATES

vom 29. April 2024

über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Februar 2022 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen⁽²⁾ mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die gemäß der Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ zu schließenden Vereinbarungen über die Finanzbeiträge dieser Länder und die für ihre Beteiligung am Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik für den Zeitraum 2021 bis 2027 erforderlichen zusätzlichen Regeln, einschließlich der Bestimmungen zur Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und der Kontrollbefugnis des Rechnungshofs. Die Verhandlungen mit Island wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 14. Februar 2023 erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2023/2191 des Rates⁽⁴⁾ wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 (im Folgenden „Abkommen“) am 20. Dezember 2023 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Es ist angezeigt, dass der Rat die Kommission nach Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt, Änderungen des Abkommens zu billigen, die erforderlich sind, um im Falle einer Aktualisierung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ (im Folgenden „Haushaltsordnung“) die Bezugnahmen darauf anzupassen.
- (4) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 10. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2022/442 des Rates vom 21. Februar 2022 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union und diesen Staaten über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 90 vom 18.3.2022, S. 116).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

⁽⁴⁾ Beschluss (EU) 2023/2191 des Rates vom 28. September 2023 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021-2027 (ABl. L 2023/2191, 13.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2191/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193, 30.7.2018, S. 1).

- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates ⁽⁶⁾ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (6) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 (im Folgenden „Abkommen“) ⁽⁷⁾ wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die in Artikel 13 Absatz 1 des Abkommens ⁽⁸⁾ vorgesehene Notifizierung im Namen der Europäischen Union vor.

Artikel 3

Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens, werden Änderungen des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Abkommens zur Berücksichtigung einer Änderung, Aufhebung, Ersetzung oder Neufassung der Haushaltsordnung von der Kommission im Namen der Union genehmigt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. CLARINVAL

⁽⁶⁾ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

⁽⁷⁾ Der Wortlaut des Abkommens ist in ABl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1591/oj, veröffentlicht.

⁽⁸⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.



2024/1638

5.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1638 DES RATES

vom 30. Mai 2024

über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden „ECV“) wurde von der Union mit dem Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission ⁽²⁾ geschlossen und ist am 16. April 1998 in Kraft getreten.
- (2) Da der ECV seit den 1990er-Jahren nicht wesentlich aktualisiert wurde, entspricht der ECV immer weniger den aktuellen Gegebenheiten.
- (3) Im Jahr 2019 verhandelten die Vertragsparteien des ECV (im Folgenden „Vertragsparteien“) über die Modernisierung des ECV, um ihn mit den Grundsätzen des Übereinkommens von Paris ⁽³⁾, den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels sowie mit modernen Investitionsschutzstandards in Einklang zu bringen.
- (4) Auf einer Ad-hoc-Konferenz am 24. Juni 2022 erzielten die Vertragsparteien eine grundsätzliche Einigung über den modernisierten Wortlaut und schlossen damit die Verhandlungen ab, unbeschadet der abschließenden Bewertung durch die Vertragsparteien. Das Verhandlungsergebnis sollte auf der 33. Sitzung der Energiechartakonferenz (im Folgenden „Konferenz“) am 22. November 2022 angenommen werden.
- (5) Im Vorfeld der Sitzung der Konferenz hat die Union keinen Standpunkt zur Modernisierung des ECV angenommen.
- (6) In Ermangelung eines Standpunkts der Union kann die Union nicht über die Annahme des modernisierten ECV auf der Konferenz abstimmen.
- (7) Vor diesem Hintergrund sollte die Union von dem ECV zurücktreten.
- (8) Mehrere Mitgliedstaaten haben ihre Unterstützung für die vorgeschlagenen Änderungen des ECV sowie ihre Absicht bekundet, vorbehaltlich seiner Modernisierung Vertragsparteien zu bleiben. Diese Mitgliedstaaten sollten daher befugt sein, die Modernisierung des ECV auf der Konferenz, die diese Modernisierung annehmen wird, durch einen separaten Beschluss des Rates zu genehmigen bzw. keine Einwände gegen sie zu erheben.
- (9) Nach Artikel 47 Absatz 1 des ECV kann eine Vertragspartei dem Verwahrer des ECV, d. h. der Portugiesischen Republik, schriftlich notifizieren, dass sie von dem ECV zurücktritt. Nach Artikel 47 Absatz 2 des ECV wird ein solcher Rücktritt ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.
- (10) Die Union sollte vom ECV zurücktreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union tritt von dem Vertrag über die Energiecharta (im Folgenden „ECV“) zurück.

⁽¹⁾ Zustimmung vom 24. April 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss 98/181/EG, EGKS, Euratom des Rates und der Kommission vom 23. September 1997 über den Abschluss des Vertrags über die Energiecharta und des Energiechartaprotokolls über Energieeffizienz und damit verbundene Umweltaspekte durch die Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 69 vom 9.3.1998, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert im Namen der Union gemäß Artikel 47 Absatz 1 des ECV schriftlich den Rücktritt der Union vom ECV.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. VAN DER STRAETEN



2024/1639

5.6.2024

BESCHLUSS (EU) 2024/1639 DES RATES

vom 30. Mai 2024

über die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ hat die Union in Situationen, in denen die Entsendung von Grenzverwaltungsteams aus der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, auf der Grundlage von Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat zu schließen.
- (2) Am 18. November 2022 hat der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Serbien über eine Vereinbarung über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (im Folgenden „Vereinbarung“), ermächtigt.
- (3) Die Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen.
- (4) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates⁽²⁾ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss angenommen hat, ob es ihn in nationales Recht umsetzt.
- (6) Die Vereinbarung sollte unterzeichnet und die beigefügte Erklärung zu Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein im Namen der Union genehmigt werden.
- (7) Im Einklang mit den Verträgen sollte die Kommission die Unterzeichnung der Vereinbarung vorbehaltlich ihres Abschlusses sicherstellen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung — im Namen der Union — der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden (im Folgenden „Vereinbarung“), wird vorbehaltlich des Abschlusses der genannten Vereinbarung genehmigt⁽³⁾.

Artikel 2

Die diesem Beschluss beigefügte Erklärung wird im Namen der Union genehmigt.

- (1) Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).
- (2) Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).
- (3) Der Wortlaut der Vereinbarung wird gemeinsam mit dem Beschluss über die Annahme veröffentlicht.

Artikel 3

Die Kommission stellt die Unterzeichnung der Vereinbarung vorbehaltlich ihres Abschlusses sicher.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 30. Mai 2024.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. VAN DER STRAETEN

ERKLÄRUNG ZU ISLAND, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN, DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Die Parteien der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden, nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999 und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Assoziierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein einerseits sowie die Behörden der Republik Serbien andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden, im Sinne der in der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Serbien über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Serbien durchgeführt werden, enthaltenen Bestimmungen schließen.



2024/90333

5.6.2024

Berichtigung der Empfehlung (EU) 2024/1112 der Kommission vom 18. April 2024 zu klinischen Kontrollen medizinisch-radiologischer Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1112, 22. April 2024)

Der Titel des Rechtsakts erhält folgende Fassung:

„Empfehlung (Euratom) 2024/1112 der Kommission vom 18. April 2024 zu klinischen Kontrollen medizinisch-radiologischer Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates“.
